LANDKREIS GÖTTINGEN

# Amtsblatt

## Nr. 28

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

FACHBEREICH INNERE DIENSTE - ZENTRALE VERWALTUNG

12.Mai.2022

LANDKREIS GÖTTINGEN

Jahrgang 2022 Göttingen, 12.05.2022 Nr. 28

## B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Flecken Adelebsen

Hauptsatzung 382

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 387

Stadt Bad Lauterberg im Harz

2. Nachtrag über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten mit Anlage Gebührensatzung 389

Stadt Bad Sachsa

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 402

Stadt Herzberg am Harz

Ratssitzung am 18.05.2022 404

Sitzung des Betriebsausschusses am 19.05.2022 405

Gemeinde Hörden am Harz

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 406

Gemeinde Rosdorf

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/2023 408

Gemeinde Wulften am Harz

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 411

## C. Veröffentlichungen sonstiger Stellen

Ev.-luth. Kirchenkreisverband Harzer Land und Leine-Solling
Kirchenamt Northeim

Friedhofsordnung (FO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Cyriaci-Kirchengemeinde Dorste in D-37520 Osterode am Harz 413

Friedhofsgebührenordnung (FGO) für den Friedhof der Ev.-luth. St. Cyriaci-Kirchengemeinde Dorste in D-37520 Osterode am Harz 428

Wasserbeschaffungsverband Barterode

Haushaltssatzung 2022 432

# Hauptsatzung
# des Flecken Adelebsen

Aufgrund des § 12 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nds. GVBl. S. 576) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat des Flecken Adelebsen in seiner Sitzung am 28.04.2022 folgende Hauptsatzung beschlossen:

## § 1
## Name (Bezeichnung, Rechtsstellung)

(1) Der Flecken führt den Namen Adelebsen.

(2) Als Teile des Flecken Adelebsen bestehen folgende Ortschaften:

a) Adelebsen
b) Barterode
c) Eberhausen
d) Erbsen
e) Güntersen
f) Lödingsen
g) Wibbecke.

## § 2
## Wappen, Farben, Siegel

(1) Das Wappen der Gemeinde wird wie folgt beschrieben:

Auf einem sechsfach von Blau und Silber gewürfelten Schild ein golden umborteter Herzschild, der in Blau den silbernen Adelebser Burgturm über silberner Zinnenmauer zeigt.

(2) Die Farben der Gemeinde Adelebsen sind “Blau-Weiß“.

(3) Das Dienstsiegel enthält das Wappen der Gemeinde und die Umschrift “Flecken Adelebsen, Landkreis Göttingen“.

(4) Eine Verwendung des Namens, des Wappens und der Flagge der Gemeinde ist nur mit Genehmigung des Verwaltungsausschusses zulässig.

## § 3
## Ratszuständigkeit

Der Beschlussfassung des Rates bedürfen

a) die Festlegung privater Entgelte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 8 NKomVG, deren jährliches Aufkommen den Betrag von 10.000 € voraussichtlich übersteigt,

b) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 14 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 € übersteigt,

c) Rechtsgeschäfte i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 16 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 10.000 € übersteigt, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

d) Entscheidungen i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 18 NKomVG, deren Vermögenswert hinsichtlich des betroffenen Stiftungsvermögens die Höhe von 10.000 € übersteigt,

e) Verträge i.S.d. § 58 Abs. 1 Nr. 20 NKomVG, deren Vermögenswert die Höhe von 2.500 € übersteigt, soweit diese nicht aufgrund einer förmlichen Ausschreibung abgeschlossen werden.

## § 4
## Ortsräte

(1) In den Ortschaften
a) Adelebsen
b) Barterode
c) Eberhausen

d) Erbsen
e) Güntersen
f) Lödingsen
g) Wibbecke

werden Ortsräte gewählt.

(2) Die Ortsräte bestehen in der Ortschaft

| | |
|---|---|
| Adelebsen | aus 9 Mitgliedern, |
| Barterode | aus 7 Mitgliedern, |
| Eberhausen | aus 5 Mitgliedern, |
| Erbsen | aus 5 Mitgliedern, |
| Güntersen | aus 7 Mitgliedern, |
| Lödingsen | aus 7 Mitgliedern, |
| Wibbecke | aus 5 Mitgliedern. |

(3) Für den Fall, dass die Wahl von Ortsräten wegen fehlender Kandidatinnen/Kandidaten scheitert, wird gem. § 96 NKomVG je ein/e Ortsvorsteher/in und ein/e Stellvertreter/in durch den Gemeinderat bestellt.

(4) Ratsmitglieder, die in der Ortschaft wohnen, gehören dem Ortsrat mit beratender Stimme an. Bei der Feststellung der Beschlussfähigkeit gemäß § 65 Abs. 1 NKomVG sind sie nicht zu berücksichtigen.

(5) In dringenden Fällen, die die Entscheidungs- und Mitwirkungsrechte der Ortsräte betreffen und in denen die vorherige Entscheidung des Ortsrates nicht eingeholt werden kann, ordnet die/ der Bürgermeister/in im Einvernehmen mit der/ dem Ortsbürgermeister/in die notwendigen Maßnahmen an. Die/ Der Ortsbürgermeister/in hat den Ortsrat hiervon unverzüglich zu unterrichten.

(6) Den Ortsräten werden Haushaltsmittel für die Heimatpflege (28101/43182-43188), Kinderspielplätze (36602/42122-43188), Straßen, Wege, und Brücken (54101/42122-42128), Straßenbeleuchtung (54501/42412-42418), Museum Adelebsen (25201-42111), Sportteil Barterode (42404-42112), DGH Eberhausen (57302-42113), Sporthalle Güntersen (42402-42115) und DGH Wibbecke (57301-42117) in dem durch die Haushaltssatzung festgelegten Umfang als Budget zugewiesen.

(7) Die Ortsbürgermeister/innen erfüllen, sofern sie die Erfüllung nicht ablehnen, die folgenden Hilfsfunktionen für die Gemeindeverwaltung und werden in das Ehrenbeamtenverhältnis berufen:

a) Überwachung der Sportplätze und deren Benutzung,
b) Meldung von Jubiläen und sonstigen feierlichen Anlässen,
c) Annahme von Fundsachen,
d) Meldung von erkennbarer und eingetretener Obdachlosigkeit, Störungen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Schäden, Feuer, Katastrophen und sonstigen Ereignissen), widerrechtlich auf öffentlichem Gelände abgestellte Autowracks, möglichst mit Namen und Anschrift des letzten Halters,
e) Überwachung der amtlichen Verkehrszeichen sowie Meldung von Beschädigungen oder widerrechtlichen Entfernungen (insbesondere vorfahrtsregelnde Verkehrszeichen),
f) Zuteilung von Grabstellen entsprechend dem Belegungsplan (soweit Friedhof bisher Eigentum der Gemeinde),
g) Meldung von Schäden an Straßen, Wegen, Plätzen, Grünanlagen, Wasserläufen und Gräben in der Ortschaft,
h) Überwachung von Arbeiten in der Ortschaft nach Unterrichtung durch die Gemeinde,
i) Kontrolle der gemeindeeigenen Grundstücke, Spielplätze und Friedhöfe (hier insbesondere die Standsicherheit von Grabsteinen), sowie Meldung von Schäden und erforderlichen Reparaturen,
j) Mitwirkung bei Vermietung und Verpachtung, sowie Obstverkauf von öffentlichen Straßen und Wegen,

k) Meldung von Störungen in der Wasserversorgung der Straßenbeleuchtung und Beschädigung dazugehöriger Anlagen.

(8) Sofern die/ der Ortsbürgermeister/in die Übernahme von Hilfsfunktionen ablehnt, ist sie/ er nicht in das Ehrenbeamtenverhältnis zu berufen.

## § 5
## Verwaltungsausschuss

Jedes Ratsmitglied ist berechtigt, an den Sitzungen des Verwaltungsausschusses als Zuhörer/in teilzunehmen; § 41 NKomVG gilt entsprechend.

## § 6
## Vertretung der/s Bürgermeister/s/in

(1) Der Rat wählt in seiner ersten Sitzung aus den Beigeordneten drei ehrenamtliche Vertreter/innen der/ des Bürgermeister/s/in, die ihr/ ihn bei der repräsentativen Vertretung des Flecken Adelebsen, bei der Einberufung des Verwaltungsausschusses einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung, der Leitung der Sitzungen des Verwaltungsausschusses, der Verpflichtung der Ratsfrauen und Ratsherren und ihrer Pflichtenbelehrung vertreten.

(2) Der Rat beschließt über eine Reihenfolge der Vertretung, sofern eine solche bestehen soll. Soll eine Reihenfolge bestehen, so führen die Vertreter/innen die Bezeichnung stellvertretende Bürgermeister/in mit einem Zusatz aus dem sich die Reihenfolge der Vertretungsbefugnis ergibt.

## § 7
## Anregungen und Beschwerden

(1) Werden Anregungen oder Beschwerden im Sinne des § 34 NKomVG von mehreren Personen beim Flecken Adelebsen gemeinschaftlich eingereicht, so haben sie eine Person zu benennen, die sie gegenüber des Flecken Adelebsen vertritt. Bei mehr als fünf Antragsteller/n/innen können bis zu zwei Vertreter/innen benannt werden.

(2) Die Beratungen können zurückgestellt werden, solange den Anforderungen des Absatzes 1 nicht entsprochen ist.

(3) Anregungen oder Beschwerden, die keine Angelegenheiten des Flecken Adelebsen zum Gegenstand haben, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss von der/ dem Bürgermeister/in ohne Beratung den Antragsteller/n/innen mit Begründung zurückzugeben. Dies gilt auch für Eingaben, die weder Anregungen noch Beschwerden zum Inhalt haben (z.B. Fragen, Erklärungen, Absichten usw.).

(4) Anregungen oder Beschwerden, die ein gesetzwidriges Ziel verfolgen oder gegen die guten Sitten verstoßen, sind nach Kenntnisnahme durch den Verwaltungsausschuss ohne Beratung zurückzuweisen.

(5) Die Beratung eines Antrages kann abgelehnt werden, wenn das Antragsbegehren Gegenstand eines noch nicht abgeschlossenen Rechtsbehelfs- oder Rechtsmittelverfahrens oder laufenden Bürgerbegehrens oder Bürgerentscheides ist oder gegenüber bereits erledigten Anregungen oder Beschwerden kein neues Sachvorbringen enthält.

(6) Die Erledigung der Anregungen oder Beschwerden wird dem Verwaltungsausschuss übertragen, sofern für die Angelegenheiten nicht der Rat gemäß § 58 Abs. 1 NKomVG ausschließlich zuständig ist. Der Rat und der Verwaltungsausschuss können Anregungen oder Beschwerden zur Mitberatung an die zuständigen Fachausschüsse überweisen.

## § 8
## Verkündungen und öffentliche Bekanntmachungen

(1) Satzungen, Verordnungen, Genehmigungen von Flächennutzungsplänen sowie öffentliche Bekanntmachungen des Flecken Adelebsen werden im „Amtsblatt für den Landkreis Göttingen“ verkündet bzw. bekannt gemacht.

Sie treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung in Kraft, sofern die Satzung selbst dafür keinen anderen Zeitpunkt bestimmt. Auf eine aufsichtsbehördliche Genehmigung ist unter Angabe der genehmigenden Behörde, des Datums und des Aktenzeichens in der Bekanntmachung hinzuweisen.

(2) Pläne, Karten und Zeichnungen, die Bestandteile von Satzungen sind, werden in der Gemeindeverwaltung während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht ausgelegt, sofern sie nicht zusammen mit der Satzung im Amtsblatt veröffentlicht werden. Die Auslegung wird im Amtsblatt des Landkreises unter Angabe von Ort und Dauer bekannt gemacht. Auf die Dienststunden der Gemeindeverwaltung ist hinzuweisen.

(3) Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang in der Verwaltung und je einem Aushangkasten in den Ortschaften vorgenommen. Die Aushangzeit beträgt eine Woche, wenn nicht durch Gesetz andere Fristen vorgeschrieben sind. Der Tag des Aushangs und der Abnahme einer Bekanntmachung ist aktenkundig zu machen. Die nach Abs. 1 rechtskräftig bekannt gemachten Satzungen und Verordnungen werden nachrichtlich wie sonstige Bekanntmachungen veröffentlicht.

(4) Soweit Satzungen, Verordnungen, ortsübliche und sonstige Bekanntmachungen zusätzlich in Tageszeitungen, im Internet oder anderweitig veröffentlicht werden, erfolgt dies außerhalb des jeweils geltenden Bekanntmachungsverfahrens.

(5) Rechtsvorschriften, die eine besondere Art und Form der Bekanntmachung bzw. Verkündung erfordern, bleiben unberührt.

(6) Ladung, Tagesordnung, Drucksachen, Anlagen und Niederschriften öffentlicher Sitzungen werden öffentlich bereitgestellt, soweit schützenswerte Interessen Einzelner nicht dagegensprechen.

## § 9
## Einwohnerversammlungen

Bei Bedarf unterrichtet die/ der Bürgermeister/in die Einwohner/innen durch Einwohnerversammlungen für den gesamten Flecken Adelebsen oder für Teile des Flecken Adelebsen oder für Ortschaften des Flecken Adelebsen. Die Rechte der Ortsräte nach § 94 Abs. 1 Satz 3 NKomVG bleiben unberührt. Zeit, Ort und Gegenstand von Einwohnerversammlungen sind gemäß § 8 mindestens 7 Tage vor der Veranstaltung ortsüblich bekannt zu machen.

## § 10
## Film- und Tonaufnahmen in öffentlichen Sitzungen des Rates

(1) In öffentlichen Sitzungen des Rates dürfen Vertreter/innen von Rundfunk, Fernsehen und Printmedien unter Vorlage des Presseausweises sowie die Verwaltung Film- und Tonaufnahmen von den Mitgliedern der Vertretung mit dem Ziel der Berichterstattung anfertigen. Die Anfertigung der Aufnahmen ist der/ dem Vorsitzenden vor dem Beginn der Sitzung anzuzeigen. Sie/ er hat die Mitglieder des Rates zu Beginn der Sitzung darüber zu informieren.

(2) Sofern ein Ratsmitglied der Film- oder Tonaufnahme widerspricht, ist die Aufnahme und/ oder Veröffentlichung nicht gestattet. Das Verlangen ist gegenüber der/ dem Vorsitzenden geltend zu machen und im Protokoll zu dokumentieren. Die/ Der Vorsitzende hat im Rahmen seiner Ordnungsgewalt (§ 63 NKomVG) dafür Sorge zu tragen, dass die Aufnahmen unterbleiben.

(3) Film- und Tonaufnahmen von anderen Personen als den Mitgliedern des Rates, insbesondere von Einwohner/innen sowie von Beschäftigten der Gemeinde, sind nur zulässig, wenn diese Personen eingewilligt haben.

(4) Die Zulässigkeit von Tonaufnahmen zum Zwecke der Erstellung des Protokolls bleibt davon unberührt.

**§ 11**
**Inkrafttreten**

Diese Hauptsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung des Flecken Adelebsen vom 02.09.2021 außer Kraft.

Adelebsen, den 29.04.2022

**FLECKEN ADELEBSEN**

gez. Frase
Bürgermeister

LS

# Haushaltssatzung

**des Flecken Adelebsen**
**für das Haushaltsjahr 2022**

## 1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) in der derzeit geltenden Fassung, hat der Rat des Flecken Adelebsen in seiner Sitzung am 20.01.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der **Haushaltsplan** für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|---|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 11.383.600,00 EUR |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 11.435.400,00 EUR |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 52.000,00 EUR |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 EUR |

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | | |
|---|---|---|
| 2.1 | Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 11.051.400,00 EUR |
| 2.2 | Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 10.780.100,00 EUR |
| 2.3 | Einzahlungen aus Investitionen | 828.900,00 EUR |
| 2.4 | Auszahlungen aus Investitionen | 2.479.800,00 EUR |
| 2.5 | Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 1.427.400,00 EUR |
| 2.6 | Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 47.800,00 EUR |

festgesetzt.

| | |
|---|---|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag | |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 13.307.700,00 EUR |
| - der Auszahlungen auf Finanzhaushaltes | 13.307.700,00 EUR |

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 1.427.400,00 EUR festgesetzt.

**§ 3**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt

**§ 4**

Der Höchstbetrag bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leis-tung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 1.800.000,00 EUR festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern sind durch eine besondere Hebesatzung für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

| | |
|---|---|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | = 395 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | = 395 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | = 380 v. H. |

§ 6

Als unerhebliche überplanmäßige Aufwendungen/Auszahlungen im Sinne des § 117 Abs. 1 S. 2 der NKomVG gelten Überschreitungen bis zu 20 %, höchstens bis zur Höhe von 5.000,00 EUR, des jeweiligen Haushaltsansatzes. Unbeschadet der vorstehenden Regelung gelten Überschreitungen bis zu 2.500,00 EUR als unerheblich.

Außer-/überplanmäßige Aufwendungen/Ausgaben bis zu 10.000 EUR sind unerheblich, wenn

a) sie auf gesetzlicher oder tariflicher Grundlage beruhen,
b) die Aufwendungen zahlungsunwirksam sind.

Für Investitionen von erheblicher finanzieller Bedeutung wird bei immateriellen und beweg-lichen Anlagegütern die Wertgrenze auf 50.000 EUR und bei unbeweglichen Anlagengütern auf 200.000 EUR festgesetzt.

Adelebsen, den 21.01.2022

gez. Frase
Bürgermeister

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen am 22.04.2022 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.
Die Genehmigung des Gesamtbetrages der vorgesehenen Kreditaufnahmen ist mit einer aufschiebenden Bedingung verbunden, einen Teilbetrag in Höhe von 203.000,00 € erst in Anspruch nehmen zu können, soweit die Wirtschaftlichkeit unter Berücksichtigung von § 12 KomHKVO dargelegt wurde.

2.3 Der Haushaltsplan liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG vom 13.05.2022 bis zum 23.05.2022 in Adelebsen, Burgstraße 2, im Rathaus, Zimmer Nr. 4 zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Adelebsen, den 10.05.2022

gez. Frase
Bürgermeister

**2. Nachtrag zur**
**Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz**

Aufgrund des § 58 Abs. 1 Nr. 5 und 7 Niedersächsisches Kommunalverfassungsgesetz vom 17.12.2010 (Nds. GVBl. S. 576), des § 5 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 20.04.2017 (Nds. GVBl. Nr. 7/2017 S. 121) sowie des § 22 des Nds. Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG) vom 07.07.2021 (Nds.GVBl. S. 470) in den jeweils zur Zeit geltenden Fassungen hat der Rat der Stadt Bad Lauterberg im Harz in seiner Sitzung am 21.04.2022 folgenden 2. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz beschlossen:

**I.**

1. § 1 Abs. 1 Satz 2 der Gebührensatzung erhält folgende Fassung:

   Es handelt sich um eine Kindertagesstätte im Sinne des Nds. Gesetzes über Kindertagesstätten und Kindertagespflege (NKiTaG).

2. In § 1 Abs. 2 Satz 1 wird § 20 Nds. KiTaG durch § 22 NKiTaG ersetzt.

3. In § 2 Abs. 1 Satz 2 wird KiTaG durch NKiTaG ersetzt.

4. In § 2 Abs. 1 Satz 3 wird § 20 Nds. KiTaG durch § 22 NKiTaG ersetzt.

5. In § 5 Absatz 1 Satz 1 und 6 wird jeweils § 20 Nds. KiTaG durch § 22 NKiTaG ersetzt.

**II.**

Dieser 2. Nachtrag tritt am 01. August 2022 in Kraft.

Bad Lauterberg im Harz, 04.05.2022

Der Bürgermeister

Lang

( Lange )

Gebührentarif des 2. Nachtrags zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 21.04.2022

**I. Benutzungsgebühren Kindergarten (Kinder von 3 - 6 Jahre)** **ab 01.08.2022:**

**Zusätzliche Betreuungsgebühr Kindergarten (Kinder von 3 bis 6 Jahre)**

Aufgrund der gesetzlich geregelten Beitragsfreiheit für Kinder im Kindergartenalter (von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung) entfällt die Gebühr. Dieser Anspruch besteht für die nach dem Rechtsanspruch erforderliche Mindestbetreuungszeit bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden.

Für eine darüber hinausgehende Betreuung wird eine zusätzliche Gebühr je angefangener halben Stunde i. H. v. 14,00 €/Monat erhoben.

**Betreuung in den Sommerferien (3 Wochen)**

| Öffnungszeiten | |
|---|---|
| 8:00 - 14:00 Uhr | 50,00 € /Woche |

Gebührentarif des 2. Nachtrags zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 21.04.2022

**I. Benutzungsgebühren Kindergarten (Kinder von 3 - 6 Jahre)** **ab 01.08.2023:**

**Zusätzliche Betreuungsgebühr Kindergarten (Kinder von 3 bis 6 Jahre)**

Aufgrund der gesetzlich geregelten Beitragsfreiheit für Kinder im Kindergartenalter (von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung) entfällt die Gebühr. Dieser Anspruch besteht für die nach dem Rechtsanspruch erforderliche Mindestbetreuungszeit bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden.

Für eine darüber hinausgehende Betreuung wird eine zusätzliche Gebühr je angefangener halben Stunde i. H. v. 15,00 €/Monat erhoben.

**Betreuung in den Sommerferien (3 Wochen)**

| Öffnungszeiten | |
|---|---|
| 8:00 - 14:00 Uhr | 53,00 € /Woche |

Gebührentarif des 2. Nachtrags zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 21.04.2022

**I. Benutzungsgebühren Kindergarten (Kinder von 3 - 6 Jahre)** **ab 01.08.2024:**

**Zusätzliche Betreuungsgebühr Kindergarten (Kinder von 3 bis 6 Jahre)**

Aufgrund der gesetzlich geregelten Beitragsfreiheit für Kinder im Kindergartenalter (von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung) entfällt die Gebühr. Dieser Anspruch besteht für die nach dem Rechtsanspruch erforderliche Mindestbetreuungszeit bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden.

Für eine darüber hinausgehende Betreuung wird eine zusätzliche Gebühr je angefangener halben Stunde i. H. v. 16,00 €/Monat erhoben.

**Betreuung in den Sommerferien (3 Wochen)**

| Öffnungszeiten | |
|---|---|
| 8:00 - 14:00 Uhr | 56,00 € /Woche |

Gebührentarif des 2. Nachtrags zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 21.04.2022

**I. Benutzungsgebühren Kindergarten (Kinder von 3 - 6 Jahre)** **ab 01.08.2025:**

**Zusätzliche Betreuungsgebühr Kindergarten (Kinder von 3 bis 6 Jahre)**

Aufgrund der gesetzlich geregelten Beitragsfreiheit für Kinder im Kindergartenalter (von der Vollendung des dritten Lebensjahres bis zur Einschulung) entfällt die Gebühr. Dieser Anspruch besteht für die nach dem Rechtsanspruch erforderliche Mindestbetreuungszeit bis zu einer Betreuungszeit von acht Stunden.

Für eine darüber hinausgehende Betreuung wird eine zusätzliche Gebühr je angefangener halben Stunde i. H. v. 17,00 €/Monat erhoben.

**Betreuung in den Sommerferien (3 Wochen)**

| Öffnungszeiten | |
|---|---|
| 8:00 - 14:00 Uhr | 59,00 € /Woche |

Gebührentarif des 2. Nachtrags zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 21.04.2022

**II. Monatliche Benutzungsgebühren nach Gebührenstufen Krippe (Kinder bis 3 Jahre)** **ab 01.08.2022:**

| Zeiten | Gebührenstufe 1 | Gebührenstufe 2 | Gebührenstufe 3 | Gebührenstufe 4 | Gebührenstufe 5 | Gebührenstufe 6 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 8:00 - 12:00 Uhr (4,00 Std.) | 99,00 € | 111,00 € | 124,00 € | 139,00 € | 152,00 € | 160,00 € |
| 8:00 - 12:30 Uhr (4,50 Std.) | 111,00 € | 124,00 € | 139,00 € | 156,00 € | 171,00 € | 180,00 € |
| 8:00 - 13:00 Uhr (5,00 Std.) | 122,00 € | 138,00 € | 155,00 € | 174,00 € | 190,00 € | 200,00 € |
| 8:00 - 13:30 Uhr (5,50 Std.) | 135,00 € | 152,00 € | 171,00 € | 191,00 € | 209,00 € | 220,00 € |
| **8:00 - 14:00 Uhr (6,00 Std.)** | **146,00 €** | **166,00 €** | **186,00 €** | **209,00 €** | **228,00 €** | **240,00 €** |
| **8:00 - 14:30 Uhr (6,50 Std.)** | **158,00 €** | **179,00 €** | **202,00 €** | **226,00 €** | **247,00 €** | **260,00 €** |
| 8:00 - 15:00 Uhr (7,00 Std.) | 171,00 € | 193,00 € | 217,00 € | 243,00 € | 266,00 € | 280,00 € |
| 8:00 - 15:30 Uhr (7,50 Std.) | 183,00 € | 207,00 € | 233,00 € | 261,00 € | 285,00 € | 300,00 € |
| **8:00 - 16:00 Uhr (8,00 Std.)** | **195,00 €** | **221,00 €** | **248,00 €** | **278,00 €** | **303,00 €** | **320,00 €** |
| **8:00 - 16:30 Uhr (8,50 Std.)** | **207,00 €** | **235,00 €** | **264,00 €** | **295,00 €** | **323,00 €** | **340,00 €** |
| 8:00 - 17:00 Uhr (9,00 Std.) | 219,00 € | 248,00 € | 279,00 € | 313,00 € | 342,00 € | 360,00 € |
| 8:00 - 17:30 Uhr (9,50 Std.) | 232,00 € | 262,00 € | 295,00 € | 330,00 € | 361,00 € | 380,00 € |
| 8:00 - 18:00 Uhr (10,00 Std.) | 244,00 € | 276,00 € | 310,00 € | 348,00 € | 380,00 € | 400,00 € |

Gebührentarif des 2. Nachtrags zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 21.04.2022

**II. Monatliche Benutzungsgebühren nach Gebührenstufen Krippe (Kinder bis 3 Jahre)** **ab 01.08.2023 (Erhöhung um 3%):**

| Zeiten | Gebührenstufe 1 | Gebührenstufe 2 | Gebührenstufe 3 | Gebührenstufe 4 | Gebührenstufe 5 | Gebührenstufe 6 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 8:00 - 12:00 Uhr (4,00 Std.) | 101,00 € | 114,00 € | 127,00 € | 143,00 € | 156,00 € | 164,00 € |
| 8:00 - 12:30 Uhr (4,50 Std.) | 114,00 € | 127,00 € | 143,00 € | 160,00 € | 176,00 € | 185,00 € |
| 8:00 - 13:00 Uhr (5,00 Std.) | 125,00 € | 142,00 € | 159,00 € | 179,00 € | 195,00 € | 206,00 € |
| 8:00 - 13:30 Uhr (5,50 Std.) | 139,00 € | 156,00 € | 176,00 € | 196,00 € | 215,00 € | 226,00 € |
| **8:00 - 14:00 Uhr (6,00 Std.)** | **150,00 €** | **170,00 €** | **191,00 €** | **215,00 €** | **234,00 €** | **247,00 €** |
| **8:00 - 14:30 Uhr (6,50 Std.)** | **162,00 €** | **184,00 €** | **208,00 €** | **232,00 €** | **254,00 €** | **267,00 €** |
| 8:00 - 15:00 Uhr (7,00 Std.) | 176,00 € | 198,00 € | 223,00 € | 250,00 € | 273,00 € | 288,00 € |
| 8:00 - 15:30 Uhr (7,50 Std.) | 188,00 € | 213,00 € | 239,00 € | 268,00 € | 293,00 € | 309,00 € |
| **8:00 - 16:00 Uhr (8,00 Std.)** | **200,00 €** | **227,00 €** | **255,00 €** | **286,00 €** | **312,00 €** | **329,00 €** |
| **8:00 - 16:30 Uhr (8,50 Std.)** | **213,00 €** | **242,00 €** | **271,00 €** | **303,00 €** | **332,00 €** | **350,00 €** |
| 8:00 - 17:00 Uhr (9,00 Std.) | 225,00 € | 255,00 € | 287,00 € | 322,00 € | 352,00 € | 370,00 € |
| 8:00 - 17:30 Uhr (9,50 Std.) | 238,00 € | 269,00 € | 303,00 € | 339,00 € | 371,00 € | 391,00 € |
| 8:00 - 18:00 Uhr (10,00 Std.) | 251,00 € | 284,00 € | 319,00 € | 358,00 € | 391,00 € | 412,00 € |

Gebührentarif des 2. Nachtrags zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 21.04.2022

**II. Monatliche Benutzungsgebühren nach Gebührenstufen Krippe (Kinder bis 3 Jahre)** **ab 01.08.2024 (Erhöhung um 3%):**

| Zeiten | Gebührenstufe 1 | Gebührenstufe 2 | Gebührenstufe 3 | Gebührenstufe 4 | Gebührenstufe 5 | Gebührenstufe 6 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 8:00 - 12:00 Uhr (4,00 Std.) | 104,00 € | 117,00 € | 130,00 € | 147,00 € | 160,00 € | 168,00 € |
| 8:00 - 12:30 Uhr (4,50 Std.) | 117,00 € | 130,00 € | 147,00 € | 164,00 € | 181,00 € | 190,00 € |
| 8:00 - 13:00 Uhr (5,00 Std.) | 128,00 € | 146,00 € | 163,00 € | 184,00 € | 200,00 € | 212,00 € |
| 8:00 - 13:30 Uhr (5,50 Std.) | 143,00 € | 160,00 € | 181,00 € | 201,00 € | 221,00 € | 232,00 € |
| **8:00 - 14:00 Uhr (6,00 Std.)** | **154,00 €** | **175,00 €** | **196,00 €** | **221,00 €** | **241,00 €** | **254,00 €** |
| **8:00 - 14:30 Uhr (6,50 Std.)** | **166,00 €** | **189,00 €** | **214,00 €** | **238,00 €** | **261,00 €** | **275,00 €** |
| 8:00 - 15:00 Uhr (7,00 Std.) | 181,00 € | 203,00 € | 229,00 € | 257,00 € | 281,00 € | 296,00 € |
| 8:00 - 15:30 Uhr (7,50 Std.) | 193,00 € | 219,00 € | 246,00 € | 276,00 € | 301,00 € | 318,00 € |
| **8:00 - 16:00 Uhr (8,00 Std.)** | **206,00 €** | **233,00 €** | **262,00 €** | **294,00 €** | **321,00 €** | **338,00 €** |
| **8:00 - 16:30 Uhr (8,50 Std.)** | **219,00 €** | **249,00 €** | **279,00 €** | **312,00 €** | **341,00 €** | **360,00 €** |
| 8:00 - 17:00 Uhr (9,00 Std.) | 231,00 € | 262,00 € | 295,00 € | 331,00 € | 362,00 € | 381,00 € |
| 8:00 - 17:30 Uhr (9,50 Std.) | 245,00 € | 277,00 € | 312,00 € | 349,00 € | 382,00 € | 402,00 € |
| 8:00 - 18:00 Uhr (10,00 Std.) | 258,00 € | 292,00 € | 328,00 € | 368,00 € | 402,00 € | 424,00 € |

Gebührentarif des 2. Nachtrags zur Satzung über die Erhebung einer Gebühr für den Besuch von Kindertagesstätten in der Stadt Bad Lauterberg im Harz vom 21.04.2022

**II. Monatliche Benutzungsgebühren nach Gebührenstufen Krippe (Kinder bis 3 Jahre)** **ab 01.08.2025 (Erhöhung um 3%):**

| Zeiten | Gebührenstufe 1 | Gebührenstufe 2 | Gebührenstufe 3 | Gebührenstufe 4 | Gebührenstufe 5 | Gebührenstufe 6 |
|---|---|---|---|---|---|---|
| 8:00 - 12:00 Uhr (4,00 Std.) | 107,00 € | 120,00 € | 133,00 € | 151,00 € | 164,00 € | 173,00 € |
| 8:00 - 12:30 Uhr (4,50 Std.) | 120,00 € | 133,00 € | 151,00 € | 168,00 € | 186,00 € | 195,00 € |
| 8:00 - 13:00 Uhr (5,00 Std.) | 131,00 € | 150,00 € | 167,00 € | 189,00 € | 206,00 € | 218,00 € |
| 8:00 - 13:30 Uhr (5,50 Std.) | 147,00 € | 164,00 € | 186,00 € | 207,00 € | 227,00 € | 238,00 € |
| **8:00 - 14:00 Uhr (6,00 Std.)** | **158,00 €** | **180,00 €** | **201,00 €** | **227,00 €** | **248,00 €** | **261,00 €** |
| **8:00 - 14:30 Uhr (6,50 Std.)** | **170,00 €** | **194,00 €** | **220,00 €** | **245,00 €** | **268,00 €** | **283,00 €** |
| 8:00 - 15:00 Uhr (7,00 Std.) | 186,00 € | 209,00 € | 235,00 € | 264,00 € | 289,00 € | 304,00 € |
| 8:00 - 15:30 Uhr (7,50 Std.) | 198,00 € | 225,00 € | 253,00 € | 284,00 € | 310,00 € | 327,00 € |
| **8:00 - 16:00 Uhr (8,00 Std.)** | **212,00 €** | **239,00 €** | **269,00 €** | **302,00 €** | **330,00 €** | **348,00 €** |
| **8:00 - 16:30 Uhr (8,50 Std.)** | **225,00 €** | **256,00 €** | **287,00 €** | **321,00 €** | **351,00 €** | **370,00 €** |
| 8:00 - 17:00 Uhr (9,00 Std.) | 237,00 € | 269,00 € | 303,00 € | 340,00 € | 372,00 € | 392,00 € |
| 8:00 - 17:30 Uhr (9,50 Std.) | 252,00 € | 285,00 € | 321,00 € | 359,00 € | 393,00 € | 414,00 € |
| 8:00 - 18:00 Uhr (10,00 Std.) | 265,00 € | 300,00 € | 337,00 € | 379,00 € | 414,00 € | 436,00 € |

**ab 01.08.2022:**

**Sonderöffnungszeiten (Früh-, Mittags-, Spätgruppe) Krippe (Kinder bis 3 Jahre)**

| Sonderöffnungszeiten | |
|---|---|
| Frühgruppe<br>(6:00 - 8:00 Uhr)<br>je halbe Stunde/Monat | 14,00 € |
| | |
| Mittagsgruppe<br>(12:00 - 14:30 Uhr)<br>je halbe Stunde/Monat | 14,00 € |
| | |
| Spätgruppe<br>(15:00 - 19:00 Uhr)<br>je halbe Stunde/Monat | 14,00 € |

**ab 01.08.2023:**

**Sonderöffnungszeiten (Früh-, Mittags-, Spätgruppe) Krippe (Kinder bis 3 Jahre)**

| Sonderöffnungszeiten | |
|---|---|
| Frühgruppe<br>(6:00 - 8:00 Uhr)<br>je halbe Stunde/Monat | 15,00 € |
| | |
| Mittagsgruppe<br>(12:00 - 14:30 Uhr)<br>je halbe Stunde/Monat | 15,00 € |
| | |
| Spätgruppe<br>(15:00 - 19:00 Uhr)<br>je halbe Stunde/Monat | 15,00 € |

**ab 01.08.2024:**

**Sonderöffnungszeiten (Früh-, Mittags-, Spätgruppe) Krippe (Kinder bis 3 Jahre)**

| Sonderöffnungszeiten | |
|---|---|
| Frühgruppe<br>(6:00 - 8:00 Uhr)<br>je halbe Stunde/Monat | 16,00 € |
| | |
| Mittagsgruppe<br>(12:00 - 14:30 Uhr)<br>je halbe Stunde/Monat | 16,00 € |
| | |
| Spätgruppe<br>(15:00 - 19:00 Uhr)<br>je halbe Stunde/Monat | 16,00 € |

**ab 01.08.2025:**

**Sonderöffnungszeiten (Früh-, Mittags-, Spätgruppe) Krippe (Kinder bis 3 Jahre)**

| Sonderöffnungszeiten | |
|---|---|
| Frühgruppe<br>(6:00 - 8:00 Uhr)<br>je halbe Stunde/Monat | 17,00 € |
| | |
| Mittagsgruppe<br>(12:00 - 14:30 Uhr)<br>je halbe Stunde/Monat | 17,00 € |
| | |
| Spätgruppe<br>(15:00 - 19:00 Uhr)<br>je halbe Stunde/Monat | 17,00 € |

## Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

### 1. Haushaltssatzung der Stadt Bad Sachsa für das Haushaltsjahr 2022

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) hat der Rat der Stadt Bad Sachsa in seiner Sitzung am 17.03.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

**§ 1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

1. im **Ergebnishaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|---|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 15.400.400 Euro |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 14.056.000 Euro |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge | 0 Euro |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendung auf | 0 Euro |

2. im **Finanzhaushalt**
   mit dem jeweiligen Gesamtbetrag

| | |
|---|---|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 14.060.800 Euro |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 12.670.600 Euro |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 3.361.200 Euro |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 3.719.000 Euro |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 705.000 Euro |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 933.900 Euro |

festgesetzt.

| | |
|---|---|
| Nachrichtlich: Gesamtbetrag | |
| - der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 18.127.000 Euro |
| - der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 17.323.500 Euro |

**§ 2**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird auf 705.000 Euro festgesetzt.

**§ 3**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 230.000 Euro festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem im Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 4.035.000 Euro festgesetzt.

## § 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2022 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

| | |
|---|---|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 500 v. H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 500 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 450 v. H. |

## § 6

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen nach § 117 Abs. 1 NKomVG sind von unerheblicher Bedeutung, wenn diese eine Wertgrenze von 25.000 € nicht übersteigen.

## § 7

Die nach § 12 KomHKVO für Investitionen von erheblicher Bedeutung festzulegende Wertgrenze beträgt

1. 20.000 € für Investitionen in immaterielle Güter
2. 100.000 € für Investitionen in Hochbauprojekte
3. 100.000 € für Investitionen in Tiefbauprojekte.

Bad Sachsa, den 17.03.2022

gez. Quade
Bürgermeister

**2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung**

2.1 Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

2.2 Die nach § 119 Abs. 4, § 120 Abs. 2 und nach § 182 Abs. 4 S. 1 Nr. 8 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen am 12.04.2022 unter dem Aktenzeichen 20.1 erteilt worden.

2.3 Der Haushaltsplan der Stadt Bad Sachsa liegt nach § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG

vom 13.05.2022 bis zum 23.05.2022

im Rathaus der Stadt Bad Sachsa, Bismarckstraße 1, 37441 Bad Sachsa, Zimmer 3, während der Öffnungszeiten des Rathauses: Montag – Freitag 8:30-12:30 Uhr, Montag 14:00-16.00 Uhr und Donnerstag 14:00-17:30 Uhr, zur Einsichtnahme öffentlich aus.

Bad Sachsa, den 06.05.2022

gez.
Quade
Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz den 04.05.2022

## Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz

Am Mittwoch, den 18.05.2022, findet um 19:00 Uhr, im Bürgerhaus Pöhlde, Am Schützenplatz 4, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

**Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit

2. Feststellung der Tagesordnung

3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Herzberg am Harz (Nr. 03) vom 09.03.2022

4. Bericht zur Niederschrift

5. Mitteilungen des Bürgermeisters

6. Annahme von Spenden, Schenkungen und ähnlichen Zuwendungen gemäß § 111 Abs. 7 NKomVG i.V.m. § 26 KomHKVO

7. Neubildung des Bau-, Umwelt- und Stadtentwicklungsausschusses

8. Anregungen und Anfragen
   (Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)

9. Einwohnerfragestunde
   (Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Wagner
Bürgermeister

Stadt Herzberg am Harz den 04.05.2022

## Sitzung des Betriebsausschusses

Am Donnerstag, den 19.05.2022, findet um 16:15 Uhr, im Rittersaal im Welfenschloss, Schloss 2, Herzberg am Harz, eine öffentliche Sitzung statt.

**Es werden folgende Tagesordnungspunkte behandelt:**

1. Eröffnung der Sitzung, Feststellung der ordnungsgemäßen Ladung und der Beschlussfähigkeit
2. Feststellung der Tagesordnung
3. Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung des Betriebsausschusses (Nr. 01) vom 23.11.2021
4. Bericht zur Niederschrift
5. Mitteilungen der Betriebsleitung
6. Umstellung der Abwassergebührenkalkulation auf die gesplittete Abwassergebühr
7. Umstellung auf monatliche Abbuchung der Gebühren für Trinkwasser und Abwasser
8. Jahresabschluss des Wasserwerkes der Stadt Herzberg am Harz für 2020
9. Jahresabschluss der Stadtentwässerung der Stadt Herzberg am Harz für 2020
10. Jahresabschluss der Stadtreinigung der Stadt Herzberg am Harz für 2020
11. Jahresabschluss des Bauhofs der Stadt Herzberg am Harz für 2020
12. Jahresabschluss der Friedhöfe der Stadt Herzberg am Harz für 2020
13. Anregungen und Anfragen
    (Anfragen sollen gemäß § 16 der Geschäftsordnung 3 Werktage vor der Sitzung schriftlich beim Bürgermeister eingereicht sein.)
14. Einwohnerfragestunde
    (Dauert die Sitzung länger als eine Stunde, wird sie nach ca. einer Stunde zwischen zwei Tagesordnungspunkten für eine zusätzliche Einwohnerfragestunde unterbrochen.)

gez. Wagner
Bürgermeister

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung**
**der Haushaltssatzung der Gemeinde Hörden am Harz**
**für das Haushaltsjahr 2022**

**1. <u>Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022</u>**

**§ 1**

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr **2022**

**1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

| | |
|---|---|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 994.900,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 994.200,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 0,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0,00 € |

**2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

| | |
|---|---|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 953.400,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 928.400,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 0,00 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 62.800,00 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 62.800,00 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 45.800,00 € |

festgesetzt.

**§ 2**
**KREDITERMÄCHTIGUNG**

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden in Höhe von 62.800,00 € veranschlagt.

**§ 3**
**VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN**

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

**§ 4**
**LIQUIDITÄTSKREDITE**

Der Höchstbetrag, bis zu dem in dem Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 190.000,00 € festgesetzt.

**§ 5**
**STEUERSÄTZE**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für die Haushaltsjahre wie folgt festgesetzt:

**1.** Grundsteuer

| | |
|---|---|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 380 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 380 v.H. |
| **2.** Gewerbesteuer auf | 360 v.H. |

Hörden am Harz, den 30.03.2022

gez.
*Kunstin*
Gemeindedirektor

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022

**2.1** Die vorstehende Haushaltssatzung für die Gemeinde Hörden am Harz für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**2.2** Die gem. § 120 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung ist durch den Landkreis Göttingen mit Verfügung vom 03.05.2022 erteilt worden.

**2.3** Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit

**vom 18.05.2022 bis 30.05.2022**

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, zu folgenden Öffnungszeiten:

| Wochentag | Vormittags | Nachmittags |
|---|---|---|
| Montag | 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr | geschlossen |
| Dienstag | 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr | 14:00 Uhr bis 15:30 Uhr |
| Mittwoch | 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr | geschlossen |
| Donnerstag | 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr | 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr |
| Freitag | 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr | geschlossen |

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

**Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.**

Hattorf am Harz, den 10.05.2022

gez.
*Kunstin*
Gemeindedirektor

# Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung der Gemeinde Rosdorf für die Haushaltsjahre 2022 und 2023

## I. Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022 / 2023

Aufgrund des § 112 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17. Dezember 2010 (Nieders. GVBl. S. 576), hat der Rat der Gemeinde Rosdorf in seiner Sitzung am 24.01.2022 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

### § 1

Der Haushaltsplan für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird

| | | 2022 | 2023 |
|---|---|---|---|
| 1. im **Ergebnishaushalt** mit dem jeweiligen Gesamtbetrag | | | |
| 1.1 | der ordentlichen Erträge auf | 19.387.700 € | 19.215.600 € |
| 1.2 | der ordentlichen Aufwendungen auf | 19.660.000 € | 19.508.200 € |
| 1.3 | der außerordentlichen Erträge auf | 0 € | 0 € |
| 1.4 | der außerordentlichen Aufwendungen auf | 0 € | 0 € |
| 2. im **Finanzhaushalt** | | | |
| 2.1 | der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 18.374.400 € | 18.185.600 € |
| 2.2 | der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 17.775.600 € | 17.615.100 € |
| 2.3 | der Einzahlungen für Investitionen | 724.500 € | 1.185.000 € |
| 2.4 | der Auszahlungen für Investitionen | 8.691.500 € | 5.479.500 € |
| 2.5 | der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 5.000.000 € | 4.000.000 € |
| 2.6 | der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 462.100 € | 522.700 € |

festgesetzt.

Nachrichtlich: Gesamtbetrag

| | | | |
|---|---|---|---|
| - | der Einzahlungen des Finanzhaushaltes | 24.098.900 € | 23.370.600 € |
| - | der Auszahlungen des Finanzhaushaltes | 26.929.200 € | 23.617.300 € |

### § 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigungen) wird für 2022 auf 5.000.000 € und für 2023 auf 4.000.000 € festgesetzt.

### § 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird für 2022 auf 1.285.000 € und für 2023 auf 4.000.000 € festgesetzt.

**§ 4**

Der Höchstbetrag, bis zu dem in den Haushaltsjahren 2022 und 2023 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 100.000 € festgesetzt.

**§ 5**

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wie folgt festgesetzt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| 1. | Grundsteuer | | |
| 1.1 | für land- und forstwirtschaftliche Betriebe (Grundsteuer A) | 380 | v. H. |
| 1.2 | für Grundstücke (Grundsteuer B) | 380 | v. H. |
| 2. | Gewerbesteuer | 390 | v. H. |

**§ 6**

Der kalkulatorische Zinssatz wird für das Haushaltsjahr 2022 und 2023 auf 1,8 % festgesetzt.

**§ 7**

Über- und außerplanmäßige Aufwendungen bzw. Auszahlungen sind als unerheblich im Sinne von § 117 Abs. 1 NKomVG anzusehen, wenn sie im Haushaltsjahr 3.000 € pro Buchungsstelle nicht überschreiten.

Als erheblich im Sinne von § 115 Abs. 2 Nr. 1 NKomVG gilt ein Fehlbetrag des Ergebnishaushalts, der 2% des Gesamthaushaltsvolumens des Ergebnishaushaltes im laufenden Haushaltsjahr übersteigt.

Als erheblich sind Mehraufwendungen bzw. Mehrauszahlungen im Sinne des § 115 Abs. 2 Nr. 2 NKomVG anzusehen, wenn sie im Einzelfall 1% des Volumens der Gesamtaufwendungen bzw. Gesamtauszahlungen übersteigen.

**§ 8**

Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden gem. § 4 Abs. 6 KomHKVO ab einer Wertgrenze in Höhe von 10.000 € einzeln dargestellt.

**§ 9**

Als erheblich im Sinne von § 12 Abs. 1 KomHKVO gelten Beträge je Einzelfall, die folgende Werte überschreiten:

| | |
|---|---|
| Grunderwerb | 300.000 € |
| Tiefbau | 300.000 € |
| Hochbau | 200.000 € |
| Fahrzeuge | 100.000 € |

**§ 10**

Örtliche Regelungen zum Stellenplan:

- Vorübergehend im Sinne von § 5 Abs. 1, Satz 1 GemHKVO ist ein Beschäftigungsverhältnis, wenn es längstens bis zum Ende des folgenden Haushaltsjahres befristet ist.

- Die Darstellungsweise der Teilzeitbeschäftigten erfolgt volumenorientiert.

- Bei beurlaubten und längerfristig erkrankten Beschäftigten erfolgt im Volumen kein zusätzlicher Stellenanteil für die Vertretung.

Rosdorf, den 24.01.2022

gez.

Steinberg
Bürgermeister

## I. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022 / 2023

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Gemeinde Rosdorf für die Haushaltsjahre 2022 und 2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die gem. § 122 Abs. 2 NKomVG erforderliche Genehmigung wurde durch den Landkreis Göttingen mit der Verfügung vom 22.04.2022 erteilt.

Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 S. 3 NKomVG zur Einsichtnahme im Verwaltungsgebäude der Gemeinde Rosdorf, Lange Str. 12, 37124 Rosdorf in der Zeit vom 16.05.2022 bis einschließlich zum 24.05.2022 zu den allgemeinen Öffnungszeiten mit vorheriger telefonischer Terminabsprache (Tel.: 0551/78901-23) öffentlich aus.

Rosdorf, den 05.05.2022

gez.

Steinberg
Bürgermeister

**Haushaltssatzung und Bekanntmachung**
**der Haushaltssatzung der Gemeinde Wulften am Harz**
**für das Haushaltsjahr 2022**

## 1. Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022

**§ 1**

Der Haushaltsplan wird für das Haushaltsjahr **2022**

**1. im Ergebnishaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

| | |
|---|---|
| 1.1 der ordentlichen Erträge auf | 1.981.500,00 € |
| 1.2 der ordentlichen Aufwendungen auf | 1.978.900,00 € |
| 1.3 der außerordentlichen Erträge auf | 1.300,00 € |
| 1.4 der außerordentlichen Aufwendungen auf | 1.300,00 € |

**2. im Finanzhaushalt mit dem jeweiligen Gesamtbetrag**

| | |
|---|---|
| 2.1 der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.811.000,00 € |
| 2.2 der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit | 1.754.700,00 € |
| 2.3 der Einzahlungen für Investitionstätigkeit | 322.000,00 € |
| 2.4 der Auszahlungen für Investitionstätigkeit | 1.128.900,00 € |
| 2.5 der Einzahlungen für Finanzierungstätigkeit | 806.900,00 € |
| 2.6 der Auszahlungen für Finanzierungstätigkeit | 52.600,00 € |

festgesetzt.

**§ 2**
**KREDITERMÄCHTIGUNG**

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Kreditermächtigung) wird für das Haushaltsjahr 2022 auf 806.900,00 € festgesetzt:

**§ 3**
**VERPFLICHTUNGSERMÄCHTIGUNGEN**

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird auf 500.000,00 € festgesetzt.

**§ 4**
**LIQUIDITÄTSKREDITE**

Der Höchstbetrag, bis zu dem in dem Haushaltsjahr 2022 Liquiditätskredite zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 350.000,00 Euro festgesetzt.

**§ 5**
**STEUERSÄTZE**

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

| | |
|---|---|
| 1. Grundsteuer | |
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf | 380 v.H. |
| 1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf | 380 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer auf | 365 v.H. |

Wulften am Harz, den 31.03.2022
gez.
*Kunstin*
Gemeindedirektor

## 2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung 2022

**2.1** Die vorstehende Haushaltssatzung für die Gemeinde Wulften am Harz für das Haushaltsjahr 2022 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

**2.2** Die gem. § 120 Abs. 2 NKomVG und § 119 Abs. 4 NKomVG erforderlichen Genehmigungen sind durch den Landkreis Göttingen mit Verfügung vom 04.05.2022 erteilt worden.

**2.3** Der Haushaltsplan liegt gem. § 114 Abs. 2 Satz 3 NKomVG in der Zeit

**vom 18.05.2022 bis 30.05.2022**

im Rathaus der Samtgemeinde Hattorf am Harz, Otto-Escher-Straße 12, 37197 Hattorf am Harz, zu folgenden Öffnungszeiten:

| Wochentag | Vormittags | Nachmittags |
|---|---|---|
| Montag | 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr | geschlossen |
| Dienstag | 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr | 14:00 Uhr bis 15.30 Uhr |
| Mittwoch | 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr | geschlossen |
| Donnerstag | 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr | 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr |
| Freitag | 8:30 Uhr bis 12:30 Uhr | geschlossen |

zur Einsichtnahme öffentlich aus.

**Aufgrund der besonderen Situation im Zusammenhang mit dem Corona-Virus ist eine Einsichtnahme nur nach vorheriger telefonischer Terminabsprache möglich.**

Hattorf am Harz, den 10.05.2022
gez.
*Kunstin*
Gemeindedirektor

# Friedhofsordnung (FO)

**für den Friedhof**
**der Ev.-luth. St. Cyriaci-Kirchengemeinde Dorste in D-37520 Osterode am Harz.**

Gemäß § 4 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dorste am 25.01.2022 folgende Friedhofsordnung beschlossen:

Der Friedhof ist die Stätte, an der die Verstorbenen zur letzten Ruhe gebettet werden. Er ist mit seinen Gräbern ein sichtbares Zeichen der Vergänglichkeit des Menschen. Er ist zugleich ein Ort, an dem die Kirche die Botschaft verkündet, dass Christus dem Tode die Macht genommen hat und denen, die an ihn glauben, das ewige Leben geben wird. Aus dieser Erkenntnis und in dieser Gewissheit erhalten Arbeit und Gestaltung auf dem Friedhof Richtung und Weisung.

## Inhaltsübersicht


**I. Allgemeine Vorschriften**

§ 1 Geltungsbereich und Friedhofszweck
§ 2 Friedhofsverwaltung
§ 3 Schließung und Entwidmung

**II. Ordnungsvorschriften**

§ 4 Öffnungszeiten
§ 5 Verhalten auf dem Friedhof
§ 6 Dienstleistungen

**III. Allgemeine Bestattungsvorschriften**

§ 7 Anmeldung einer Bestattung
§ 8 Beschaffenheit von Särgen und Urnen
§ 9 Ruhezeiten
§ 10 Umbettungen und Ausgrabungen

**IV. Grabstätten**

§ 11 Allgemeines
§ 12 Rasenreihengrabstätten
§ 12a Urnenrasenreihengrabstätten
§ 13 Wahlgrabstätten
§ 13a Wahlgrabstätten mit verkleinertem Pflegebereich
§ 14 Urnenreihengrabstätten
§ 15 Urnenwahlgrabstätten
§ 16 Rückgabe von Wahlgrabstätten
§ 17 Bestattungsverzeichnis

**V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen**

§ 18 Gestaltungsgrundsatz
§ 19 Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

**VI. Anlage und Pflege von Grabstätten**

§ 20 Allgemeines
§ 21 Grabpflege, Grabschmuck
§ 22 Vernachlässigung

**VII. Grabmale und andere Anlagen**

§ 23 Errichtung und Änderung von Grabmalen
§ 24 Mausoleen und gemauerte Grüfte
§ 25 Entfernung
§ 26 Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale

**VIII. Leichenräume und Trauerfeiern**

§ 27 Leichenhalle
§ 28 Benutzung der Friedhofskapelle

**IX. Haftung und Gebühren**

§ 29 Haftung
§ 30 Gebühren

**X. Schlussvorschriften**

§ 31 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

## I. Allgemeine Vorschriften

### § 1
### Geltungsbereich und Friedhofszweck

(1) Diese Friedhofsordnung gilt für den Friedhof der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dorste in seiner jeweiligen Größe. Der Friedhof umfasst zurzeit das Flurstück 28 Flur 4 Gemarkung Dorste in Größe von insgesamt 1.04.80 ha. Eigentümerin des Flurstückes ist die Ev.-luth. Kirchengemeinde Dorste.

(2) Der Friedhof dient der Bestattung der Personen, die bei ihrem Ableben ihren Wohnsitz in der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dorste/ Stadt Osterode am Harz Ortsteil Dorste hatten, sowie derjenigen, die bei ihrem Tode ein Recht auf Bestattung in einer bestimmten Grabstätte besaßen. Der Friedhof dient auch der Bestattung von Fehlgeborenen und Ungeborenen i.S.d. Niedersächsischen Bestattungsgesetzes.

(3) Andere Bestattungen bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### § 2
### Friedhofsverwaltung

(1) Der Friedhof ist eine unselbständige Anstalt des öffentlichen Rechts. Er wird vom Kirchenvorstand verwaltet (Friedhofsverwaltung).

(2) Die Verwaltung des Friedhofs richtet sich nach dieser Friedhofsordnung sowie den sonstigen kirchlichen und staatlichen Vorschriften.

(3) Mit der Wahrnehmung der Friedhofsverwaltung kann der Kirchenvorstand einzelne Personen, einen Ausschuss oder eine kirchliche Verwaltungsstelle beauftragen.

(4) Erforderliche personenbezogene Daten im Zusammenhang mit einer Bestattung, Verleihung, Verlängerung oder Übertragung des Nutzungsrechts an einer Grabstätte, einer Anzeige zur Errichtung eines Grabmals oder anderer Anlagen, dem Tätigwerden von Dienstleistungserbringern sowie mit der Erhebung von Gebühren und Entgelten dürfen für den jeweiligen Zweck erhoben, verarbeitet und genutzt werden.

**§ 3**
**Schließung und Entwidmung**

(1) Der Friedhof, einzelne Friedhofsteile und einzelne Grabstätten können aus einem wichtigen Grund beschränkt geschlossen, geschlossen und entwidmet werden.

(2) Nach der beschränkten Schließung dürfen keine neuen Nutzungsrechte mehr verliehen werden. Eine Verlängerung von bestehenden Nutzungsrechten darf lediglich zur Anpassung an die Ruhezeit erfolgen. Bestattungen dürfen nur noch in Grabstätten stattfinden, an denen im Zeitpunkt der beschränkten Schließung noch Nutzungsrechte bestehen, sofern die Grabstätten noch nicht belegt sind oder sofern zu dem genannten Zeitpunkt die Ruhezeiten abgelaufen waren. Grabstellen an denen die Ruhezeit nach dem Zeitpunkt der beschränkten Schließung abläuft, dürfen nicht neu belegt werden. Eingeschränkt werden kann auch der Kreis der Bestattungsberechtigten. Ausnahmen von dieser Einschränkung kann die Friedhofsverwaltung im Einzelfall zur Vermeidung unbilliger Härten bei bestehenden Nutzungsrechten zulassen.

(3) Nach der Schließung dürfen Bestattungen nicht mehr vorgenommen werden.

(4) Durch die Entwidmung wird die Eigenschaft als Ruhestätte der Verstorbenen aufgehoben. Die Entwidmung wird erst ausgesprochen, wenn keine Nutzungsrechte mehr bestehen, sämtliche Ruhezeiten abgelaufen sind und eine angemessene Pietätsfrist vergangen ist.

## II. Ordnungsvorschriften

**§ 4**
**Öffnungszeiten**

(1) Der Friedhof ist tagsüber für den Besuch geöffnet.

(2) Aus besonderem Anlass kann der Friedhof ganz oder teilweise für den Besuch vorübergehend geschlossen werden.

**§ 5**
**Verhalten auf dem Friedhof**

(1) Jede Person hat sich auf dem Friedhof der Würde des Ortes entsprechend zu verhalten und Äußerungen, die sich in verletzender Weise gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche richten, zu unterlassen. Die Anordnungen des Friedhofspersonals sind zu befolgen. Die Friedhofsverwaltung kann Personen, die der Friedhofsordnung zuwiderhandeln, das Betreten des Friedhofs untersagen.

(2) Auf dem Friedhof ist insbesondere nicht gestattet:

a) die Wege mit Fahrzeugen oder Rollschuhen, Inlinern, Skateboards aller Art - ausgenommen Kinderwagen, Rollstühle, Rollatoren Handwagen sowie Fahrzeuge der Friedhofsverwaltung und der für den Friedhof zugelassenen Dienstleistungserbringer - zu befahren,

b) Waren aller Art zu verkaufen sowie Dienstleistungen anzubieten,

c) an Sonn- und Feiertagen und in der Nähe einer Bestattung störende Arbeiten auszuführen,

d) Film-, Ton-, Video– und Fotoaufnahmen, außer zu privaten Zwecken, zu erstellen und zu verwerten,

e) Druckschriften und andere Medien (z.B. CD, DVD) zu verteilen, ausgenommen Drucksachen, die im Rahmen der Bestattungsfeier notwendig und üblich sind,

f) Abraum und Abfälle außerhalb der dafür bestimmten Stellen abzulagern oder mitgebrachten Unrat zu entsorgen,

g) fremde Grabstätten und die Friedhofsanlagen außerhalb der Wege zu betreten, zu beschädigen oder zu verunreinigen,

h) Hunde unangeleint mitzubringen.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann Ausnahmen zulassen, soweit die Interessen Anderer nicht beeinträchtigt werden.

(4) Besondere Veranstaltungen auf dem Friedhof bedürfen der vorherigen Zustimmung der Friedhofsverwaltung.

### § 6
### Dienstleistungen

(1) Dienstleistungserbringer (Bildhauer, Steinmetze, Gärtner, Bestatter usw.) haben die für den Friedhof geltenden Bestimmungen zu beachten.

(2) Tätig werden dürfen nur solche Dienstleistungserbringer, die fachlich geeignet und in betrieblicher und personeller Hinsicht zuverlässig sind.

(3) Dienstleistungserbringern kann die Ausübung ihrer Tätigkeit von der Friedhofsverwaltung auf Zeit oder auf Dauer untersagt werden, wenn der Dienstleistungserbringer nach vorheriger Mahnung gegen für den Friedhof geltende Bestimmungen verstoßen hat. Bei einem schwerwiegenden Verstoß ist eine Mahnung entbehrlich.

(4) Die für die Arbeiten erforderlichen Werkzeuge und Materialien dürfen auf dem Friedhof nur vorübergehend und nur an Stellen gelagert werden, an denen sie nicht hindern. Die Arbeits- und Lagerplätze sind nach Beendigung der Tagesarbeit zu säubern und in einem ordnungsgemäßen Zustand zu verlassen und bei Unterbrechung der Tagesarbeit so herzurichten, dass eine Behinderung Anderer ausgeschlossen ist. Die Dienstleistungserbringer dürfen auf dem Friedhof keinen Abraum lagern. Geräte von Dienstleistungserbringern dürfen nicht an oder in den Wasserentnahmestellen des Friedhofs gereinigt werden.

(5) Dienstleistungserbringer haften gegenüber dem Friedhofsträger für alle Schäden, die sie im Zusammenhang mit ihrer Tätigkeit auf dem Friedhof schuldhaft verursachen.

## III. Allgemeine Bestattungsvorschriften

### § 7
### Anmeldung einer Bestattung

(1) Eine Bestattung ist unter Vorlage der gesetzlich vorgeschriebenen Unterlagen rechtzeitig bei der Friedhofsverwaltung anzumelden. Dabei ist mitzuteilen, wer die Bestattung leiten und wer sonst bei der Bestattung (einschließlich Trauerfeier) gestaltend mitwirken wird.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Person, die die Bestattung leiten oder bei der Bestattung gestaltend mitwirken soll, ausschließen, wenn sie verletzende Äußerungen gegen den christlichen Glauben oder die evangelische Kirche getan hat und eine Wiederholung zu erwarten ist.

(3) Vor einer Bestattung in einer Wahlgrabstätte, an der ein Nutzungsrecht verliehen ist, ist das Nutzungsrecht nachzuweisen.

(4) Die Friedhofsverwaltung setzt im Benehmen mit der antragstellenden Person Ort und Zeit der Bestattung fest. Die Wünsche der Angehörigen sollen dabei nach Möglichkeit berücksichtigt werden.

## § 8
## Beschaffenheit von Särgen und Urnen

(1) Erdbestattungen sind nur in geschlossenen, feuchtigkeitshemmenden Särgen zulässig. Von der Sargpflicht nach Satz 1 kann die untere Gesundheitsbehörde Ausnahmen zulassen, wenn in der zu bestattenden Person ein wichtiger Grund vorliegt und ein öffentlicher Belang nicht entgegensteht.

(2) Für Erdbestattungen darf kein Sarg verwendet werden, der geeignet ist, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern oder der die Verwesung der Leiche nicht innerhalb der festgesetzten Ruhefrist ermöglicht.

(3) Särge dürfen höchstens 2,05 m lang, 0,65 m hoch und im Mittelmaß 0,65 m breit sein. Für größere Särge ist die Zustimmung der Friedhofsverwaltung bei der Anmeldung der Bestattung einzuholen.

(4) Für Sargauskleidungen, Leichenhüllen und Leichenbekleidungen gelten die Anforderungen des Absatzes 2 entsprechend.

(5) Für die Bestattung in zugänglichen, ausgemauerten Grüften sind nur Metallsärge oder Holzsärge mit Metalleinsatz zugelassen, die luftdicht verschlossen sind.

(6) Es dürfen keine Urnen, Überurnen oder Schmuckurnen verwendet werden, die aus Kunststoffen oder sonstigen nicht verrottbaren Werkstoffen hergestellt oder die geeignet sind, nachhaltig die physikalische, chemische oder biologische Beschaffenheit des Bodens oder des Grundwassers zu verändern.

## § 9
## Ruhezeiten

(1) Die Ruhezeit für Leichen beträgt 30 Jahre.

(2) Die Ruhezeit für Aschen beträgt 30 Jahre.

(3) Nach Ablauf einer Ruhezeit von 20 Jahren können Grabstätten zur Pflege als Rasengrab an die Friedhofsverwaltung zurückgegeben werden. Die Pflege der Grabstätten bis zum Ablauf der Ruhezeit ist gebührenpflichtig.

## § 10
## Umbettungen und Ausgrabungen

(1) Umbettungen dürfen zur Wahrung der Totenruhe grundsätzlich nicht vorgenommen werden.

(2) Leichen und Aschenreste in Urnen dürfen vor Ablauf der Ruhezeit nur mit Genehmigung der unteren Gesundheitsbehörde ausgegraben oder umgebettet werden.

(3) Die berechtigte Person hat sich gegenüber der Friedhofsverwaltung schriftlich zu verpflichten, alle Kosten zu übernehmen, die bei der Umbettung durch Beschädigung und Wiederinstandsetzung gärtnerischer oder baulicher Anlagen an Nachbargrabstätten oder Friedhofsanlagen entstehen.

(4) Der Ablauf der Ruhe- und der Nutzungszeit wird durch eine Umbettung nicht unterbrochen oder gehemmt.

(5) Grabmale, andere Anlagen, ihr Zubehör und Pflanzen können umgesetzt werden, wenn Gestaltungsbestimmungen des neuen Grabfeldes nicht entgegenstehen.

# IV. Grabstätten

## § 11
## Allgemeines

(1) Folgende Arten von Grabstätten stehen zur Verfügung:

| | | |
|---|---|---|
| a) | Rasenreihengrabstätten | (§ 12), |
| b) | Urnenrasenreihengrabstätten | (§ 12a), |
| c) | Wahlgrabstätten | (§ 13), |
| d) | Wahlgrabstätten mit verkleinertem Pflegebereich | (§ 13a), |
| e) | Urnenreihengrabstätten | (§ 14) -entfällt -, |
| f) | Urnenwahlgrabstätten | (§ 15). |

(2) Die Grabstätten bleiben im Eigentum des Friedhofsträgers. An ihnen werden nur öffentlich-rechtliche Nutzungsrechte nach Maßgabe dieser Ordnung in der jeweils geltenden Fassung verliehen. Ein Nutzungsrecht kann jeweils nur einer einzelnen Person, nicht mehreren Personen zugleich zustehen. Nutzungsberechtigte Personen haben jede Änderung ihrer Anschrift der Friedhofsverwaltung mitzuteilen.

(3) Rechte an Reihengrabstätten werden nur im Todesfall vergeben. Ein Anspruch auf Verleihung oder Wiedererwerb eines Nutzungsrechtes an einer Grabstätte in bestimmter Lage sowie auf Unveränderlichkeit der Umgebung besteht nicht.

(4) In einer Grabstelle darf grundsätzlich nur eine Leiche oder Asche bestattet werden. Eine verstorbene Mutter und ihr gleichzeitig - bei oder kurz nach der Geburt - verstorbenes Kind oder zwei gleichzeitig verstorbene Kinder bis zum vollendeten 5. Lebensjahr dürfen in einer Grabstelle bestattet werden.

(5) In einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstelle darf zusätzlich eine Asche bestattet werden, wenn die bereits bestattete Person der Ehegatte oder die Ehegattin oder der Lebenspartner oder die Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft oder ein naher Verwandter war.

(6) Bei neu anzulegenden Grabstätten sollen die Grabstellen etwa folgende Größe haben:

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) | für Särge von Kindern: | Länge: 1,00 m | Breite: 0,70 m, |
| | von Erwachsenen: Einzelgrab | Länge: 2,00 m | Breite: 1,00-1,10 m, |
| | Doppelgrab | Länge: 2,00 m | Breite: 2,50 m |
| b) | für Urnen: | Länge: 1,00 m | Breite: 0,70 m. |

Für die bisherigen Grabstätten gelten die übernommenen Maße. Im Einzelnen ist der Gestaltungsplan für den Friedhof maßgebend.

(7) Die Mindesttiefe des Grabes beträgt von der Oberkante Sarg bis Erdoberfläche (ohne Grabhügel) 0,90 m, von der Oberkante Urne bis Erdoberfläche 0,50 m. Die Gräber für Erdbestattungen müssen voneinander durch mindestens 0,30 m starke Erdwände getrennt sein.

(8) Ein Grab darf nur von Personen ausgehoben und zugefüllt werden, die dafür von der Friedhofsverwaltung bestimmt oder zugelassen sind.

(9) Die nutzungsberechtigte Person muss Grabzubehör (Grabmal, Einfassung, Lampen, Vasen, Großgehölze usw.), soweit erforderlich, vor der Bestattung auf ihre Kosten entfernen. Über das Erfordernis entscheidet die Friedhofsverwaltung.

(10) Kommt die nutzungsberechtigte Person ihrer Verpflichtung aus Absatz 9 nicht nach und muss beim Ausheben des Grabes das Grabzubehör von dem Friedhofsträger entfernt werden, sind die dadurch entstehenden Kosten von der nutzungsberechtigten Person dem Friedhofsträger zu erstatten. Ein Anspruch auf Wiederverwendung herausgenommener Pflanzen besteht nicht.

## § 12
## Rasenreihengrabstätten

(1) Rasenreihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Erdbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.

(2) Die Rasenreihengrabstätten werden durch die Friedhofsverwaltung für die Dauer des Nutzungsrechts als Rasenfläche gepflegt. Das Abtragen des Grabhügels nach der Bestattung sowie die Herrichtung der Grabstelle werden ebenfalls durch die Friedhofsverwaltung durchgeführt.

(3) Eine besondere Gestaltung der Grabstätte außer eine in die Erde eingelassene Namensplatte ist nicht zulässig. Die Namensplatte wird von der Friedhofsverwaltung beschafft und auf die Grabstätte verbracht. Die Beschriftung erfolgt durch die Friedhofsverwaltung in Absprache mit der nutzungsberechtigten Person.

## § 12 a
## Urnenrasenreihengrabstätten

(1) Urnenrasenreihengrabstätten sind Grabstätten mit einer Grabstelle für eine Urnenbestattung, die anlässlich einer Bestattung der Reihe nach für die Dauer der Ruhezeit vergeben werden. Das Nutzungsrecht kann nicht verlängert werden.
Die Abs. (2) bis (4) des § 12 gelten entsprechend.

## § 13
## Wahlgrabstätten

(1) Wahlgrabstätten sind Grabstätten für Erdbestattungen in Reihenanordnung, die mit einer oder mehreren Grabstellen vergeben werden. Die Dauer des Nutzungsrechtes

beträgt 30 Jahre, vom Tage der Verleihung an gerechnet. Über das Nutzungsrecht wird eine Urkunde ausgestellt.

(2) Das Nutzungsrecht kann mit Ausnahme der Fälle nach § 3 Absatz 2 auf Antrag für die gesamte Wahlgrabstätte um 5 Jahre verlängert werden. Die Friedhofsverwaltung ist nicht verpflichtet, zur rechtzeitigen Stellung eines Verlängerungsantrages aufzufordern. Bei einer Bestattung verlängert sich das Nutzungsrecht für die gesamte Wahlgrabstätte bis zum Ablauf der Ruhezeit. Die Gebühren für die Verlängerung richten sich nach der jeweiligen Gebührenordnung.

(3) In einer Wahlgrabstätte dürfen die nutzungsberechtigte Person und folgende Angehörige bestattet werden:

a) Ehegatte,

b) Lebenspartner oder Lebenspartnerin nach dem Gesetz über die eingetragene Lebenspartnerschaft,

c) Kinder, Stiefkinder sowie deren Ehegatten,

d) Enkel in der Reihenfolge der Berechtigung ihrer Väter oder Mütter,

e) Eltern,

f) Geschwister,

g) Stiefgeschwister,

h) die nicht unter Buchstaben a) bis g) fallenden Erben.

Grundsätzlich entscheidet die nutzungsberechtigte Person, wer von den bestattungsberechtigten Personen bestattet wird. Kann nach dem Tode einer bestattungsberechtigten Person die Entscheidung der nutzungsberechtigten Person der Friedhofsverwaltung nicht rechtzeitig vor der Bestattung mitgeteilt werden, so ist die Friedhofsverwaltung nach pflichtgemäßer Prüfung berechtigt, die Bestattung zuzulassen. Die Bestattung anderer, auch nichtverwandter Personen bedarf eines Antrags der nutzungsberechtigten Person und der Genehmigung der Friedhofsverwaltung.

(4) Die nutzungsberechtigte Person kann zu ihren Lebzeiten ihr Nutzungsrecht auf eine der in Absatz 3 Buchstaben a) bis h) genannten Personen übertragen; zur Rechtswirksamkeit der Übertragung sind schriftliche Erklärungen der bisherigen und der neuen nutzungsberechtigten Person sowie die schriftliche Genehmigung der Friedhofsverwaltung erforderlich.

(5) Die nutzungsberechtigte Person soll der Friedhofsverwaltung schriftlich mitteilen, auf welchen ihrer bestattungsberechtigten Angehörigen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll. Eine schriftliche Einverständniserklärung der Rechtsnachfolgerin oder des Rechtsnachfolgers ist beizubringen. Hat die nutzungsberechtigte Person nicht bestimmt, auf wen das Nutzungsrecht nach ihrem Tode übergehen soll, so geht das Nutzungsrecht an die nach Absatz 3 bestattungsberechtigten Angehörigen in der dort genannten Reihenfolge über. Dabei steht das Nutzungsrecht innerhalb der einzelnen Gruppen der jeweils ältesten Person zu. Der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin hat der Friedhofsverwaltung auf deren Verlangen nachzuweisen, dass er neuer Nutzungsberechtigter oder sie neue Nutzungsberechtigte ist. Ist der Rechtsnachfolger oder die Rechtsnachfolgerin nicht daran interessiert, das Nutzungsrecht zu behalten, so kann er oder sie das Nutzungsrecht auf eine andere der in Absatz 3 genannten Personen oder, wenn eine solche nicht vorhanden ist, auf eine Person übertragen, die aufgrund ihres oder seines Nutzungsrechtes bestattungsberechtigt nach Absatz 3 geworden ist. Für die Übertragung gilt Absatz 4.

## § 13 a
## Wahlgrabstätten mit verkleinertem Pflegebereich

(1) Wahlgrabstätten mit verkleinertem Pflegebereich werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Erdbestattung für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Die durch den Nutzungsberechtigten zu gestaltende Grabfläche wird an der Kopfseite des Grabes in einer Größe von 70 cm Breite und 100 cm Länge angelegt. Die verbleibende Grabfläche wird von der Friedhofsverwaltung mit Rasen eingesät und als Rasenfläche gepflegt.

(3) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Wahlgrabstätten mit verkleinertem Pflegebereich auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

## § 14
## Urnenreihengrabstätten
## -entfällt-

## § 15
## Urnenwahlgrabstätten

(1) Urnenwahlgrabstätten werden mit einer oder mehreren Grabstellen zur Bestattung einer Asche für die Dauer von 30 Jahren vergeben.

(2) Soweit sich nicht aus der Friedhofsordnung etwas anderes ergibt, gelten für Urnenwahlgrabstätten auch die Vorschriften für Wahlgrabstätten.

## § 16
## Rückgabe von Wahlgrabstätten

(1) Das Nutzungsrecht an unbelegten Grabstätten kann jederzeit, an teilbelegten Grabstätten erst nach Ablauf einer Ruhezeit von 20 Jahren (§ 9 Abs. 3), zurückgegeben werden. Bei einer vorzeitigen Rückgabe müssen die Grabsteine bis zum Ablauf der regulären Ruhefrist bzw. Nutzungsrechtsdauer erhalten bleiben. Die Rückgabe ist nur für die gesamte Grabstätte zulässig. Ausnahmen bedürfen der Zustimmung der Friedhofsverwaltung. Die Rückgabe ist gebührenpflichtig.

(2) Bei der Rückgabe von Nutzungsrechten an Wahlgrabstätten besteht kein Anspruch auf Gebührenerstattung.

(3) Die Friedhofsverwaltung kann mit den Nutzungsberechtigten übergroßer Wahlgrabstätten (Wahlgrabstätten mit mehr als 3 Grabstellen) besondere schriftliche Vereinbarungen über die künftige Nutzung abschließen. Ein Anspruch auf Abschluss von derartigen Vereinbarungen besteht nicht.

## § 17
## Bestattungsverzeichnis

Die Friedhofsverwaltung führt über die Bestattungen ein Verzeichnis, aus dem sich nachvollziehen lässt, wer an welcher Stelle bestattet ist und wann die Ruhezeit abläuft.

# V. Gestaltung von Grabstätten und Grabmalen

## § 18
## Gestaltungsgrundsatz

(1) Jede Grabstätte ist so zu gestalten und an die Umgebung anzupassen, dass der Friedhofszweck und die Würde des Friedhofs in seinen einzelnen Teilen und in seiner Gesamtanlage gewahrt wird.

(2) Bei der Gestaltung sind die Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale (Anhang) zu beachten. Sie sind Bestandteil der Friedhofsordnung.

### § 19
### Gestaltung und Standsicherheit von Grabmalen und anderen Anlagen

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören können. Die Gestaltung darf sich ferner nicht gegen den christlichen Glauben richten. Im Übrigen gilt § 18 entsprechend. Werkstattbezeichnungen dürfen nur unten an der Seite oder Rückseite eines Grabmals in unauffälliger Weise angebracht werden.

(2) Es sollen nur Grabmale einschließlich anderer Anlagen errichtet werden, die nachweislich in der Wertschöpfungskette ohne ausbeuterische Kinderarbeit im Sinne des „Übereinkommens 182 der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO) über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit" hergestellt sind.

(3) Grabmale und andere Anlagen sind dauernd in würdigem und verkehrssicherem Zustand zu halten. Hierfür sind die nutzungsberechtigten Personen verantwortlich.

(4) Erscheint die Standsicherheit von Grabmalen, anderen Anlagen oder Teilen davon gefährdet, sind die für die Unterhaltung verantwortlichen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet, unverzüglich Abhilfe zu schaffen. Bei Gefahr im Verzuge kann der Friedhofsträger auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen Sicherungsmaßnahmen treffen (z.B. Absperrungen, Umlegen von Grabmalen). Wird der ordnungswidrige Zustand trotz schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung nicht innerhalb einer festzusetzenden angemessenen Frist beseitigt, ist der Friedhofsträger berechtigt, die Grabmale, andere Anlagen oder Teile davon auf Kosten der nutzungsberechtigten Personen zu entfernen. Sind nutzungsberechtigte Personen nicht bekannt oder ohne besonderen Aufwand nicht zu ermitteln, genügen als Aufforderung eine öffentliche Bekanntmachung und ein Hinweisschild auf den Grabstätten, das für die Dauer von einem Monat aufgestellt wird.

## VI. Anlage und Pflege der Grabstätten

### § 20
### Allgemeines

(1) Die Grabstätten müssen binnen sechs Monaten nach der Belegung oder nach dem Erwerb des Nutzungsrechts angelegt sein. Sie dürfen nur mit Gewächsen bepflanzt werden, durch die benachbarte Grabstätten und öffentliche Anlagen nicht beeinträchtigt werden. Das Pflanzen von Bäumen ist auf den Grabstätten nicht gestattet.

(2) Zur gärtnerischen Anlage und Pflege sind die jeweiligen nutzungsberechtigten Personen verpflichtet. Die Verpflichtung zur Pflege besteht bis zum Ablauf des Nutzungsrechtes.

(3) Die Friedhofsverwaltung ist befugt, stark wuchernde, absterbende oder Bestattungen behindernde Hecken und Sträucher zu beschneiden oder zu beseitigen. Verwelkte Blumen, Kränze usw. sind von den Grabstätten zu entfernen und an den dafür vorgesehenen Plätzen abzulegen.

(4) Die Unterhaltung und Veränderung der gärtnerischen Anlagen außerhalb der Grabstätten obliegt allein der Friedhofsverwaltung.

(5) Der Friedhofsträger ist nicht verpflichtet, zur Verhütung von Schäden, die durch fremde Personen und Tiere hervorgerufen werden, Vorkehrungen zu treffen.

## § 21
## Grabpflege, Grabschmuck

(1) Die Verwendung von Pflanzenschutz- und Wildkrautbekämpfungsmitteln sowie von biologisch nicht abbaubaren Reinigungsmitteln zur Grabpflege und Reinigung von Grabmalen und anderen Anlagen ist nicht gestattet.

(2) Kunststoffe dürfen in sämtlichen Produkten der Trauerfloristik, insbesondere in Kränzen, Trauergebinden, Trauergestecken, in Grabschmuck und bei Grabeinfassungen sowie bei Pflanzenanzuchtbehältern, die an der Pflanze verbleiben, nicht verwendet werden. Ausgenommen sind Grabvasen und Markierungszeichen.

(3) Die Verwendung von Blechdosen, Gläsern, Flaschen o. ä. für die Aufnahme von Schnittblumen ist nicht gestattet.

## § 22
## Vernachlässigung

(1) Wird eine Grabstätte nicht vorschriftsmäßig hergerichtet oder gepflegt, hat die nutzungsberechtigte Person nach schriftlicher Aufforderung der Friedhofsverwaltung die Grabstätte innerhalb einer angemessenen Frist in Ordnung zu bringen. Kommt sie der Verpflichtung nicht nach, kann die Friedhofsverwaltung die Grabstätte auf Kosten der nutzungsberechtigten Person in Ordnung bringen oder bringen lassen. Ist die nutzungsberechtigte Person der Verpflichtung aus Satz 1 nicht nachgekommen, kann die Friedhofsverwaltung auch das Nutzungsrecht ohne Entschädigung entziehen, soweit sie die nutzungsberechtigte Person schriftlich unter Fristsetzung hierauf hingewiesen hat. In dem Entziehungsbescheid wird die nutzungsberechtigte Person aufgefordert, das Grabmal und die anderen Anlagen innerhalb von drei Monaten nach Unanfechtbarkeit des Bescheides zu entfernen.

(2) Ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, wird durch eine öffentliche Bekanntmachung auf die Verpflichtung zur Herrichtung und Pflege hingewiesen. Außerdem wird die unbekannte nutzungsberechtigte Person durch ein Hinweisschild auf der Grabstätte aufgefordert, sich mit der Friedhofsverwaltung in Verbindung zu setzen. Bleibt die Aufforderung oder der Hinweis drei Monate unbeachtet, kann die Friedhofsverwaltung

a) die Grabstätte abräumen, einebnen und einsäen und

b) Grabmale und andere Anlagen beseitigen lassen.

(3) Bei ordnungswidrigem Grabschmuck gilt Absatz 1 Satz 1 entsprechend. Wird die Aufforderung nicht befolgt oder ist die nutzungsberechtigte Person nicht bekannt oder nicht ohne besonderen Aufwand zu ermitteln, kann die Friedhofsverwaltung den Grabschmuck auf Kosten der nutzungsberechtigten Person entfernen oder entfernen lassen.

## VII. Grabmale und andere Anlagen

### § 23
### Errichtung und Änderung von Grabmalen

(1) Die Errichtung und jede Änderung von Grabmalen und anderen Anlagen sind der Friedhofsverwaltung anzuzeigen mit der Erklärung, dass das Vorhaben der gültigen Friedhofsordnung und den Vorgaben des technischen Regelwerks entspricht.

(2) Der Anzeige ist der Grabmalentwurf in einem geeigneten Maßstab beizufügen. In den Anzeigeunterlagen sollen alle wesentlichen Teile erkennbar, die Darstellung der Befestigungsmittel mit Bemaßung und Materialangaben sowie die Gründungstechnik mit Maßangaben und Materialbenennung in den Anzeigeunterlagen eingetragen sein.

(3) Mit dem Vorhaben darf drei Monate nach Vorlage der vollständigen Anzeige begonnen werden, wenn seitens der Friedhofsverwaltung in dieser Zeit keine Bedenken wegen eines Verstoßes gegen die Friedhofsordnung oder das technische Regelwerk geltend gemacht werden. Vor Ablauf von drei Monaten darf begonnen werden, wenn die Friedhofsverwaltung schriftlich die Übereinstimmung mit der geltenden Friedhofsordnung und die Vollständigkeit der Anzeige der sicherheitsrelevanten Daten bestätigt.

(4) Das Vorhaben ist erneut anzuzeigen, wenn das Grabmal oder die sonstige bauliche Anlage nicht binnen eines Jahres nach Einreichen der Anzeige errichtet oder geändert worden ist.

(5) Die Grabmale und sonstigen baulichen Anlagen müssen verkehrssicher sein. Sie sind entsprechend ihrer Größe nach den allgemeinen Regeln der Baukunst zu fundamentieren und so zu befestigen, dass sie dauernd standsicher sind und auch beim Öffnen benachbarter Gräber nicht umstürzen. Maßgebendes Regelwerk zur Auslegung der Regeln der Baukunst ist ausschließlich die aktuelle Fassung der „Technischen Anleitung zur Standsicherheit von Grabmalanlagen (TA Grabmal) der Deutschen Naturstein-Akademie e.V. (DENAK)". Die TA Grabmal gilt für die Planung, Erstellung, Ausführung, die Abnahmeprüfung und jährliche Prüfung der Grabmalanlagen.

(6) Für alle neu errichteten, versetzten und reparierten Grabmale hat der Steinmetz oder sonstige Dienstleistungserbringer (mit gleichwertiger Qualifikation in Befestigungstechnik, Planung, Berechnung und Ausführung von Gründungen) eine Abnahmeprüfung nach Abschnitt 4 der TA Grabmal vorzunehmen. Die gleichwertige Qualifikation i.S.v. Satz 1 ist zweifelsfrei nachzuweisen. Der Prüfablauf ist nachvollziehbar zu dokumentieren.
(7) Die nutzungsberechtigte Person oder eine von ihr bevollmächtigte Person hat der Friedhofsverwaltung spätestens sechs Wochen nach Fertigstellung der Grabmalanlage die Dokumentation der Abnahmeprüfung und die Abnahmebescheinigung entsprechend den Anforderungen der TA Grabmal vorzulegen.

(8) Fachlich geeignet i.S.v. § 6 Absatz 2 sind Dienstleistungserbringer, die aufgrund ihrer Ausbildung in der Lage sind, unter Beachtung der örtlichen Gegebenheiten des Friedhofes die angemessene Gründungsart zu wählen und nach der TA Grabmal die erforderlichen Fundamentabmessungen zu berechnen. Die Dienstleistungserbringer müssen in der Lage sein, für die Befestigung der Grabmalteile das richtige Befestigungsmittel auszuwählen, zu dimensionieren und zu montieren. Ferner müssen sie die Standsicherheit von Grabmalanlagen beurteilen können und fähig sein, mit Hilfe von Messgeräten die Standsicherheit zu kontrollieren und zu dokumentieren.

(9) Entspricht die Ausführung eines errichteten oder veränderten Grabmals und anderer Anlagen nicht den Anzeigeunterlagen und den Vorgaben der Friedhofsordnung, setzt die Friedhofsverwaltung der nutzungsberechtigten Person eine angemessene Frist zur Beseitigung oder Abänderung des Grabmals und anderer Anlagen. Nach ergebnislosem Ablauf der Frist kann die Friedhofsverwaltung die Abänderung oder Beseitigung auf Kosten der nutzungsberechtigten Person veranlassen. Bei nicht ordnungsmäßiger Gründung und Befestigung des Grabmals und anderer Anlagen gilt § 19 Absatz 4.

**§ 24**
**Mausoleen und gemauerte Grüfte**
**-entfällt-**

**§ 25**
**Entfernung**

(1) Grabmale und andere Anlagen dürfen vor Ablauf des Nutzungsrechts nur mit vorheriger Zustimmung der Friedhofsverwaltung entfernt werden.

(2) Nach Ablauf der Nutzungszeit und nach Bekanntmachung über das Abräumen der Grabstätten veranlasst die Friedhofsverwaltung die Entfernung von Grabmalen und anderen Anlagen. Innerhalb von drei Monaten nach der Bekanntmachung über das Abräumen und bei Wahlgräbern auch innerhalb von drei Monaten nach Ablauf der Nutzungszeit können die nutzungsberechtigten Personen Grabmale und andere Anlagen selbst entfernen, soweit es sich nicht um Grabmale nach § 26 handelt. Die Friedhofsverwaltung hat keinen Ersatz für Grabmale und andere Anlagen zu leisten. Sie ist auch nicht zur Aufbewahrung abgeräumter Grabmale und anderer Anlagen verpflichtet. Die Friedhofsverwaltung hat auch keinen Gebührenbetrag zu erstatten, wenn die verpflichtete Person selbst abräumt.

**§ 26**
**Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale**

Künstlerisch oder historisch wertvolle Grabmale werden nach Möglichkeit von der Friedhofsverwaltung erhalten.

## VIII. Leichenräume und Trauerfeiern

**§ 27**
**Leichenhalle / Leichenkammer**
**-entfällt-**

**§ 28**
**Benutzung der Friedhofskapelle / Aussegnungshalle**

(1) Für die Trauerfeier steht die Friedhofskapelle / Aussegnungshalle zur Verfügung.

(2) Die Trauerfeier muss der Würde des Ortes entsprechen.

(3) Die Benutzung kann versagt werden, wenn die verstorbene Person zum Zeitpunkt des Todes an einer nach dem Infektionsschutzgesetz meldepflichtigen Krankheit gelitten oder bei ihr der Verdacht einer solchen Krankheit zu dem genannten Zeitpunkt bestanden hat oder wenn Bedenken wegen des Zustandes der Leiche bestehen.

## IX. Haftung und Gebühren

### § 29
### Haftung

Nutzungsberechtigte Personen haften für alle Schäden, die durch von ihnen oder in ihrem Auftrag errichtete Grabmale, und andere Anlagen entstehen.

### § 30
### Gebühren

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sind Gebühren nach der jeweils geltenden Friedhofsgebührenordnung zu entrichten.

## X. Schlussvorschriften

### § 31
### Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Ordnung tritt nach der kirchenaufsichtlichen Genehmigung am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung, jedoch frühestens am 01.06.2022 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Friedhofsordnung in der Fassung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Dorste, den 08.04.2022

**Ev.-luth. St. Cyriaci-Kirchengemeinde Dorste**
**- Der Kirchenvorstand -**

L.S.

gez. K. Strey
Vorsitzende:

gez. H. Merkel
Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Northeim, den 12.04.2022

genehmigt unter lfd. Nr. 2031/2022

**Ev.-luth. Kirchenkreis Harzer Land**
**-Der Kirchenkreisvorstand-**

L.S.

gez. i.V. Slawik
(Himstedt)

Anhang zu § 18 Abs. 2 Friedhofsordnung

**Richtlinien über die Gestaltung der Grabstätten und Grabmale**

**I. Gestaltung der Grabstätten**

1. Alle Grabstätten müssen in einer des Friedhofes würdigen Weise angelegt und unterhalten werden.
2. Beim Bepflanzen darf die Größe der Grabstätte nicht überschritten werden.
3. Die Grabstätten sind nur mit Gewächsen zu bepflanzen, durch die benachbarte Grabstätten nicht gestört werden. Wird dies nicht beachtet oder wachsen die Pflanzen über die Grabstätten hinaus, so ist der Kirchenvorstand nach erfolgloser schriftlicher Aufforderung zur Beseitigung der Beeinträchtigung berechtigt, die Anpflanzungen zurückzuschneiden oder zu beseitigen.
4. Einfassungen aus Beton oder Zement sind zu vermeiden. Einfassungen dürfen max. 6 cm breit sein und max. 20 cm aus dem Erdboden herausragen.
5. Grababdeckungen mit Beton, Terrazzo, Teerpappe u.ä. sind nicht zulässig. Das Belegen der Grabstätten mit Kies und Splitt oder ähnlichen Stoffen anstelle einer Bepflanzung ist unerwünscht.
6. Der Grabschmuck soll nur aus natürlichen Pflanzen und Blumen bestehen.
7. Behälter für Schnittblumen sind entweder unauffällig aufzustellen oder in die Erde einzulassen. Blechdosen, Einkochgläser, Flaschen u.ä. sollen für die Aufnahme von Schnittblumen nicht verwandt werden, mindestens jedoch unsichtbar sein.
8. Bänke und Stühle auf oder neben Grabstätten stören in der Regel das Friedhofsbild. Der Kirchenvorstand kann in besonders gelagerten Einzelfällen jedoch die Aufstellung von Bänken genehmigen. Die Bänke sind kleinzuhalten und unauffällig zu gestalten.
9. Dem Nutzungsberechtigten ist nicht gestattet, Bäume, große Sträucher und Hecken ohne Genehmigung des Kirchenvorstandes zu beseitigen, weil durch solche Maßnahmen das Gesamtbild des Friedhofes gestört werden kann.

**II. Gestaltung der Grabmale**

1. Grabmale dürfen nicht so gestaltet werden, dass sie eine Verunstaltung des Friedhofes bewirken oder die Friedhofsbesucher in ihrer Andacht stören. Sie dürfen sich ferner in ihrer Gestaltung nicht gegen den christlichen Glauben richten.
2. Werkstattbezeichnungen sind nur an der Seite oder der Rückseite des Grabmales unten und in unauffälliger Weise gestattet.
3. Bei der Größe der Grabmale ist auf die Größe der Grabstätte Rücksicht zu nehmen.
4. Das einzelne Grabmal soll sich in das Gesamtbild eingliedern.
5. Kunststeine sind auf ihrer Oberfläche steinmetzmässig zu behandeln.
6. Nicht gestattet sind:
   a) Grabmale aus gegossener oder nicht gemäß Nr. 5 behandelter Zementmasse,
   b) Grabmale mit Anstrich.
   c) Grabmale aus Holz
7. In Zweifelsfällen ist Rücksprache mit dem Kirchenvorstand zu nehmen.

# Friedhofsgebührenordnung (FGO)

**für den Friedhof**
**der Ev.-luth. St. Cyriaci - Kirchengemeinde Dorste in 37520 Osterode am Harz.**

Gemäß § 5 der Rechtsverordnung über die Verwaltung kirchlicher Friedhöfe (Friedhofsrechtsverordnung) vom 13. November 1973 (Kirchl. Amtsbl. 1974 S. 1) und § 30 der Friedhofsordnung hat der Kirchenvorstand der Ev.-luth. Kirchengemeinde Dorste für den Friedhof in Osterode, Ortsteil Dorste am 25.01.2022 folgende Friedhofsgebührenordnung beschlossen:

## § 1
## Allgemeines

Für die Benutzung des Friedhofes und seiner Einrichtungen sowie für sonstige in § 6 aufgeführte Leistungen der Friedhofsverwaltung werden Gebühren nach dieser Gebührenordnung erhoben.

## § 2
## Gebührenschuldner

(1) Gebührenschuldner der Benutzungsgebühr ist

1. wer die Bestattung oder sonstige gebührenpflichtige Leistung nach dieser Ordnung beantragt oder durch ihm zurechenbares Verhalten ausgelöst hat,
2. wer das Nutzungsrecht an einer Grabstätte erworben oder verlängert hat,
3. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(2) Gebührenschuldner der Verwaltungsgebühr ist

1. wer die Verwaltungshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
2. wer die Gebührenschuld gegenüber der Friedhofsverwaltung durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder wer für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.

(3) Mehrere Gebührenschuldner sind Gesamtschuldner.

## § 3
## Entstehen der Gebührenschuld

(1) Bei Grabnutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld bereits mit der Begründung des Nutzungsrechtes für die gesamte Nutzungsdauer der Grabstätte oder bereits mit der Verlängerung des Nutzungsrechtes für den Zeitraum der gesamten Verlängerung der Grabstätte.

(2) Bei sonstigen Benutzungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Inanspruchnahme der jeweiligen gebührenpflichtigen Leistung.

(3) Bei Verwaltungsgebühren entsteht die Gebührenschuld mit der Vornahme der Verwaltungshandlung.

## § 4
## Festsetzung und Fälligkeit

(1) Die Heranziehung zu Gebühren erfolgt durch schriftlichen Bescheid. Die Gebühren sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

(2) Die Friedhofsverwaltung kann die Benutzung des Friedhofes untersagen und Leistungen verweigern, sofern ausstehende Gebühren nicht entrichtet worden sind oder eine entsprechende Sicherheit nicht geleistet ist.

(3) Rückständige Gebühren werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen.

## § 5
## Säumniszuschläge, Kosten, Einziehung rückständiger Gebühren

(1) Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Gebührenbetrages zu entrichten; abzurunden ist auf den nächsten durch 50 Euro teilbaren Betrag.

(2) Für schriftliche Mahnungen sind die entstandenen Portokosten durch den Gebührenschuldner oder die Gebührenschuldnerin zu erstatten.

(3) Rückständige Gebühren, Säumniszuschläge sowie Kosten nach Absatz 2 werden im Verwaltungszwangsverfahren eingezogen. Die Kosten der Vollstreckung hat der Vollstreckungsschuldner oder die Vollstreckungsschuldnerin zu tragen.

## § 6
## Gebührentarif

**I. Gebühren für die Verleihung von Nutzungsrechten an Grabstätten:**

| | |
|---|---|
| 1. Wahlgrabstätte für Totgeburten: | |
| In Reihenanordnung für 30 Jahre: | 100,00 € |
| 1a. Für jedes Jahr der Verlängerung | 11,00 € |
| 2. Wahlgrabstätte für Kinder bis zum 5. Lebensjahr: | |
| In Reihenanordnung für 30 Jahre -je Grabstelle- : | 200,00 € |
| 2a. Für jedes Jahr der Verlängerung | 13,00 € |
| 3. Wahlgrabstätte für Personen ab 6 Jahre: | |
| In Reihenanordnung für 30 Jahre -je Grabstelle- : | 1.660,00 € |
| 3a. Für jedes Jahr der Verlängerung | 60,00 € |
| 4. Urnenwahlgrabstätte: | |
| In Reihenanordnung für 30 Jahre -je Grabstelle- : | 1.530,00 € |
| 4a. Für jedes Jahr der Verlängerung | 50,00 € |
| 5. Wahlgrabstätte mit verkleinertem Pflegebereich: | |
| In Reihenanordnung für 30 Jahre -je Grabstelle- : | 1.830,00 € |
| 5a. Für jedes Jahr der Verlängerung | 60,00 € |

6. Rasenurnenreihengrabstätte mit Namensplatte:
Für 30 Jahre: 1.910,00 €

7. Rasenreihengrabstätte mit Namensplatte:
Für 30 Jahre: 2.490,00 €

8. Zusätzliche Bestattung einer Urne in einer bereits belegten Wahl- oder Urnenwahlgrabstätte gemäß § 11 Absatz 5 der Friedhofsordnung:

a) eine Gebühr gemäß Abschnitt I. Nummer 1a., 2a., 3a., 4a. oder 5a. zur Anpassung an die neue Ruhezeit und

b) eine Gebühr gemäß Abschnitt II. Nummer 2.

Wiedererwerbe und Verlängerungen von Nutzungsrechten sind nur in vollen Kalenderjahren möglich.

Die Gebühr für den Erwerb, Wiedererwerb und die Verlängerung des Nutzungsrechtes wird für die gesamte Nutzungszeit im Voraus erhoben.

**II. Gebühren für die Bestattung:**

Für das Ausheben und Verfüllen der Gruft:

1. für eine Erdbestattung: 740,00 €

2. für eine Urnenbestattung: 185,00 €

**III. Verwaltungsgebühren:**

1. Prüfung der Anzeige zur Aufstellung oder Veränderung eines Grabmals 80,00 €

2. Standsicherheitsprüfung für die Dauer der Ruhezeit bei stehenden Grabmalen 90,00 €

3. Prüfung der Standsicherheit bei Verlängerung von Nutzungsrechten an stehenden Grabmalen – je Jahr - 3,00 €

**IV. Gebühr für die Benutzung der Leichenkammer / Friedhofskapelle:**

1. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle je Trauerfeier: 260,00 €
2. Gebühr für die Benutzung der Friedhofskapelle bei einer Trauerfeier zur Bestattung von Kindern oder Totgeburten 150,00 €

**V. Vorzeitige Rückgabe von Nutzungsrechten an belegten Grabstellen:**

Für jedes noch nicht abgelaufene volle Jahr bis zum Ablauf der Ruhefrist:

- je Grabstelle und Jahr 50,00 €

## § 7

Leistungen, für die kein Gebührentarif vorgesehen ist, werden von der Friedhofsverwaltung nach dem jeweiligen Aufwand berechnet.

## § 8
## Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Friedhofsgebührenordnung tritt nach ihrer Genehmigung am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung, jedoch frühestens am 01.06.2022 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Friedhofsgebührenordnung tritt die Friedhofsgebührenordnung in der Fassung vom 01.01.2019 außer Kraft.

Dorste, den 08.04.2022

**Ev.-luth. Cyriaci-Kirchengemeinde Dorste**
**- Der Kirchenvorstand -**

L.S.

gez. K. Strey
Vorsitzende:

gez. H. Merkel
Kirchenvorsteher:

Die vorstehende Friedhofsordnung wird hiermit gemäß § 66 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5, Absätze 2 und 5 der Kirchengemeindeordnung kirchenaufsichtlich genehmigt.

Northeim, den 12.04.2022 genehmigt unter lfd. Nr. 2032/2022

**Ev.-luth. Kirchenkreis Harzer Land**
**-Der Kirchenkreisvorstand-**

L.S.

gez. i.V. Slawik
(Himstedt)

WASSERBESCHAFFUNGSVERBAND
BARTERODE

TRINK WASSER

# Haushaltssatzung

**Rechnungsjahr 2022**

Der Verbandsausschuss hat gemäß der §§ 23 und 28 der Satzung vom 14.05.2014 die nachstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2022 beschlossen:

**§1**

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 wird

Im Verwaltungshaushalt

| | |
|---|---|
| In der Einnahme auf | 136.070,00 € |
| In der Ausgabe auf | 136.070,00 € |

Im Finanzhaushalt

| | |
|---|---|
| In der Einnahme auf | 51.000,00 € |
| In der Ausgabe auf | 51.000,00 € |

festgesetzt.

**§ 2**

Kredite werden im Haushaltsjahr 2022 nicht aufgenommen.

**§ 3**

Der Höchstbetrag der Kassenkredite, die zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 10.000,00 € festgesetzt.

**§ 4**

Die laufenden Wasserbenutzungsbeiträge werden wie folgt festgesetzt:

| | | | |
|---|---|---|---|
| a) Jahresgrundgebühr | 60,00 € | je Wasserzähler bis zu | 5 $m^3/h$ |
| b) Jahresgrundgebühr | 120,00 € | je Wasserzähler bis zu | 10 $m^3/h$ |
| c) Wassergeld | 2,30 € | je $m^3$ (inkl. MWSt) | |
| d) Wassergeldpauschalen für Viehweiden | 27,50 € | je ha im Jahr | |
| f) Feuerlöschpauschale | 2.000,00 € | im Jahr | |

Die Berechnung der Weidepauschale und der Feuerlöschpauschale wird über $m^3$ vorgenommen. In diesen Beträgen ist die Umsatzsteuer in Höhe von 7 % enthalten.

**§ 5**

Der Wasserbaubeitrag wird auf 5,00 € je Quadratmeter Beitragsfläche der angeschlossen Grundstücke festgesetzt. Der Mindestbetrag beträgt 1.917,00 €. In diesen Beträgen ist die Umsatzsteuer enthalten.

Barterode, den 4. März 2022

Bernd Schierenberg
Verbandsvorsteher

Dirk Rosenplänter
stellv. Verbandsvorsteher

# Haushaltsplan

## Finanzhaushalt

## EINNAHMEN

| Bezeichnung | Haushaltsansatz 2022 | Haushaltsansatz 2021 | Ist-Ergebnis 2021 |
|---|---|---|---|
| Zuführung vom Verwaltungs-haushalt | 15.970,00 | 2.600,00 | 33.166,01 € |
| Entnahme aus Rücklage | 28.030,00 | 60.400,00 | 40.000,00 € |
| Wasserbaubeiträge | 5.000,00 | 5.000,00 | 5.254,00 € |
| Wasseranschlusskosten | 2.000,00 | 2.000,00 | 0,00 € |
| Kreditaufnahme | 0,00 | 0,00 | 0,00 € |
| Einnahme | 51.000,00 € | 70.000,00 € | 78.420,01 € |
| Ausgabe | 51.000,00 € | 70.000,00 € | 78.420,01 € |
| BESTAND | 0,00 € | 0,00 € | 0,00 € |

# Haushaltsplan

## Finanzhaushalt

## AUSGABEN

| Bezeichnung | Haushaltsansatz 2022 | Haushaltsansatz 2021 | Ist-Ergebnis 2021 |
|---|---|---|---|
| Zuführung an den Verwaltungshaushalt | 0,00 | 0,00 € | 5.254,00 € |
| Zuführung an Rücklage | 0,00 | 0,00 € | 0,00 € |
| Beteiligung Volksbank | 0,00 | 0,00 € | 0,00 € |
| Neubeschaffungen | 2.000,00 | 7.000,00 € | 4.286,56 € |
| Baukosten | 15.000,00 | 29.000,00 € | 34.879,45 € |
| Tilgung Kreditmarkt | 34.000,00 | 34.000,00 € | 34.000,00 € |
| S u m m e | 51.000,00 € | 70.000,00 € | 78.420,01 € |

# Haushaltsplan

## Verwaltungshaushalt

### E I N N A H M E N

| Bezeichnung | Haushaltsansatz 2022 | Haushaltsansatz 2021 | Ist-Ergebnis 2021 |
|---|---|---|---|
| Wassergeld | 115.000,00 € | 93.600,00 € | 106.104,36 € |
| Zählerbeiträge | 19.920,00 € | 15.200,00 € | 15.210,00 € |
| Umsatzsteuererstattung | 1.000,00 € | 1.000,00 € | 1.736,40 € |
| Zinsen Girokonto | 100,00 € | 100,00 € | 40,41 € |
| Zinsen Rücklage | 50,00 € | 50,00 € | 6,14 € |
| Zuführung vom Finanzhaushalt | 0,00 € | 0,00 € | 5.254,00 € |
| Saldo Vorjahr | - | - | 31.679,32 € |
| E i n n a h m e | 136.070,00 € | 109.950,00 € | 160.030,63 € |
| A u s g a b e | 136.070,00 € | 109.950,00 € | 134.012,88 € |
| B E S T A N D | | | 26.017,75 € |

# Haushaltsplan

## Verwaltungshaushalt

## AUSGABEN

| Bezeichnung | Haushaltsansatz 2022 | Haushaltsansatz 2021 | Ist-Ergebnis 2021 |
|---|---|---|---|
| Aufwandentschädigung Vorsitzender | 2.400,00 | 2.400,00 € | 2.400,00 € |
| Aufwandentschädigung Stellvertreter und Vorstandsmitglied | 1.200,00 | 1.200,00 € | 1.200,00 € |
| Aufwandentschädigung Verb.Techniker | 2.400,00 | 2.400,00 € | 2.400,00 € |
| Aufwandentschädigung Kassenwart | 2.400,00 | 2.400,00 € | 2.400,00 € |
| Aufwandentschädigung Wasserwart | 1.200,00 | 1.200,00 € | 1.200,00 € |
| Aufwandentschädigung Technischer Assistent | 1.200,00 | 1.200,00 € | 1.200,00 € |
| Wasserentnahmegebühr | 5.200,00 | 3.000,00 € | 3.823,65 € |
| Unterhaltung Rohrnetz | 18.000,00 | 11.000,00 € | 13.260,54 € |
| Unterhaltung Wasserwerk | 8.000,00 | 11.000,00 € | 5.036,29 € |
| Pachten | 100,00 | 100,00 € | 78,23 € |
| Strombezugskosten | 5.000,00 | 5.000,00 € | 2.231,36 € |
| Reisekosten | 250,00 | 250,00 € | 0,00 € |
| Wasserbezug (von Adelebsen) | 45.000,00 | 40.000,00 € | 44.226,00 € |
| Versicherungen | 750,00 | 700,00 € | 651,87 € |
| Umsatzsteuer-Zahllast | 3.000,00 | 3.000,00 € | 1.276,31 € |
| Umsatzsteuer-Vorsteuer | 12.000,00 | 10.000,00 € | 12.632,95 € |
| Geschäftsausgaben | 3.000,00 | 3.000,00 € | 2.020,94 € |
| Beitrag Landesverband | 500,00 | 500,00 € | 375,14 € |
| Zinsaufwand | 2.500,00 | 3.000,00 € | 2.159,52 € |
| Verfügungsmittel | 1.000,00 | 1.000,00 € | 292,04 € |
| Sonstige Ausgaben | 2.000,00 | 2.000,00 € | 0,00 € |
| Kosten Zusatzberatung | 3.000,00 | 3.000,00 € | 1.982,03 € |
| Zuführung an den Finanzhaushalt | 15.970,00 | 2.600,00 € | 33.166,01 € |
| S u m m e | 136.070,00 € | 109.950,00 € | 134.012,88 € |